

Stand: 05.06.2026 09:49:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/7643

"Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/7643 vom 16.07.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 15.10.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/10052 des KI vom 18.02.2016
4. Beschluss des Plenums 17/10249 vom 25.02.2016
5. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 25.02.2016



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Dr. Christoph Rabenstein** und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Straßenausbaubeiträge sind Beiträge, die Gemeinden von Grundstückseigentümern erheben, wenn Gemeindestraßen um- oder ausgebaut werden sollen.

Zwar muss auch die Gemeinde ihren Beitrag zum Ausbau leisten, die Grundstückseigentümer können aber zu einem nicht unerheblichen Teil zur Kostendeckung herangezogen werden. Grundlage für die Erhebung per Satzung ist eine Ermächtigung in Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG). Die hierbei zu erhebenden Beiträge der Grundstückseigentümer haben in den vergangenen Jahren zu umfangreichen Diskussionen geführt, welche zum Teil von Überlegungen zu Gerechtigkeitsdefiziten in der bestehenden Regelung bzw. zu Kritik über untragbar hohe Beiträge in Einzelfällen geprägt waren.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde in verschiedenen Bundesländern in den jeweiligen Kommunalabgabengesetzen die Möglichkeit der alternativen Erhebung von sog. wiederkehrenden Beiträgen eröffnet. Mit diesem Institut wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, zur Finanzierung des Investitionsaufwands für den Ausbau von Straßen größere Gebiete festzulegen, innerhalb derer sämtliche Verkehrsanlagen als eine Abrechnungseinheit anzusehen sind. Dadurch können die Aufwendungen auf alle in dem Gebiet der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke als wiederkehrender Beitrag verteilt werden. Dies führt zu größerer Abgabengerechtigkeit, weil sich die individuelle Belastung aufgrund der höheren Zahl potenzieller Abgabeschuldner im Vergleich zu einem einmaligen Beitrag als relativ gering darstellt.

B) Lösung

Den Kommunen soll durch die Einführung eines Beitragserhebungssystems mit wiederkehrenden Beiträgen eine Alternative zum bewährten System der einmaligen Beiträge an die Hand gegeben werden. Nach zahlreichen, auch höchstrichterlichen Entscheidungen zu den wiederkehrenden Beiträgen in Rheinland-Pfalz ist der vorliegende Gesetzentwurf an diese Rechtsprechung angepasst sowie ausgewogen. Gleichwohl wird die Einführung eines Abrechnungssystems mit wiederkehrenden Beiträgen insbesondere für Kommunen in Frage kommen, welche bislang noch über keine Straßenausbaubeitragsatzungen verfügen bzw. bestehende Satzungen entgegen der gesetzlichen Verpflichtung hierzu nicht angewandt haben. Es wird jedoch auch ein Wechsel der Beitragssysteme möglich sein, wenngleich die

hierbei entstehenden Probleme, insbesondere im Hinblick auf Übergangsfristen, nicht verschwiegen werden dürfen.

Als zusätzliche Maßnahme werden die Städte und Gemeinden verpflichtet, die potenziellen Abgabeschuldner über bevorstehende Maßnahmen und die Grundlagen der Abgabenerhebung zu informieren.

Um die beitragspflichtigen Bürger an Kosteneinsparungen teilhaben zu lassen, wird die Möglichkeit eingeführt, gemeindliche Eigenleistungen zum Investitionsaufwand zu zählen. In gleicher Weise wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur ganze Straßenabschnitte, sondern auch nur Teilstrecken satzungsgemäß abzurechnen.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung der einmaligen Beiträge als einzige Möglichkeit der Beitragserhebung durch die Kommunen.

D) Kosten

Finanzielle Auswirkungen für den Landeshaushalt werden sich durch die Rechtsänderung nicht ergeben.

Für die Kommunalhaushalte wird sich durch die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge – jedenfalls in der Anfangsphase – ein nicht zu unterschätzender zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben. Auch wenn bestimmte Daten den Gemeinden bereits aus anderen Verfahren (Grund- und Gewerbesteuererhebung; Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen) bekannt sein sollten, müssen die Gemeinden zunächst die Namen und Adressen der Eigentümer sowie die Größe und die Art der Nutzung der einzelnen Grundstücke datenmäßig erfassen (und bei Änderungen überprüfen und fortschreiben). Ferner müssen alle beitragspflichtigen Anlieger jährlich über sämtliche Baumaßnahmen informiert und mittels eines Bescheids zum Beitrag herangezogen werden. Im Gegenzug werden sich jedoch Einnahmen ergeben, welche den Aufwand bei Weitem übersteigen werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im I. Abschnitt nach der Angabe zu Art. 5a folgende Angabe eingefügt:
„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge“.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt gestrichen und es werden die Worte „und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen.“ angefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wegen“ die Wörter „oder deren Teilstrecken“ eingefügt.
 - c) Es werden folgende neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:
„⁴Der Aufwand kann für bestimmte Abschnitte oder Teilstrecken von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ermittelt und abgerechnet werden. ⁵Abschnitte oder Teilstrecken im Sinn des Satzes 4 sind nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlagegebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) abgrenzbare Straßen- und Wegestrecken.“
 - d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 6 bis 8.
3. Im I. Abschnitt wird folgender Art. 5b eingefügt:

„Art. 5b Wiederkehrende Beiträge

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass an Stelle der Erhebung einmaliger Beiträge (Art. 5) die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils (Abs. 3) als wiederkehrender Beitrag auf die beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. ²In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Ausbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der

Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben. ³Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen trifft die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten. ⁴Einer weitergehenden Begründung bedarf die Entscheidung nur, wenn statt sämtlicher Verkehrsanlagen des gesamten Gebiets der Gemeinde lediglich Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile als einheitliche öffentliche Einrichtung bestimmt werden. ⁵Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(2) ¹Bei der Ermittlung des Beitragsatzes kann an Stelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. ²Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

(3) ¹Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. ²Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen. ³Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 vom Hundert.

(4) ¹Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. ²Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(5) ¹Durch Satzung können die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle, in denen Erschließungsbeiträge, Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind, treffen. ²Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach Art. 5 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. ³Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt

und auch nicht beitragspflichtig werden. ⁴Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden.

(6) ¹Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach Art. 5 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. ²In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. ³Entsteht nach dem Zeitpunkt der Umstellung kein neuer Beitrag bis zum Ablauf des 20. Jahres nach der ersten Entstehung des wiederkehrenden Beitrags, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass die wiederkehrenden Beiträge bis zum Ablauf dieses Zeitraums in der zuletzt festgesetzten Höhe weiter zu entrichten sind. ⁴Der Gesamtbetrag der wiederkehrenden Beiträge ist durch die Höhe des Betrags begrenzt, der dem wirtschaftlichen Vorteil entspricht, der durch die Leistung eines einmaligen Beitrags für den letzten Ausbau der Verkehrsanlagen abzugelten gewesen wäre.

(7) ¹Für wiederkehrende Beiträge können Vorausleistungen ab Beginn bis zum Ende des Erhebungszeitraums verlangt werden. ²Die Vorausleistungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht; dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.

(8) ¹Sobald die kommunale Gebietskörperschaft entschieden hat, eine Maßnahme durchzuführen, für die wiederkehrende Beiträge erhoben werden sollen, teilt sie dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, mit und weist darauf hin, dass sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. ²Zugleich sind die Beitragsschuldner darauf hinzuweisen, dass sie in die Satzung sowie in Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen können. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend vor der Erhebung von einmaligen Beiträgen im Sinne des Art. 5. ⁴Die Abgabenschuldner sind berechtigt, die Kosten- und Aufwandsrechnung einzusehen. ⁵Eine Verletzung der Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 4 ist hinsichtlich der Wirksamkeit der Satzungen und der Abgabenbescheide unbeachtlich.

(9) Im Übrigen gelten Art. 5 Abs. 1 und 7 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Landtag hat sich im Zusammenhang mit dem Bauboom der 1960er und 1970er Jahre bei der Einführung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahr 1974 dafür entschieden, dass nicht die Allgemeinheit (Gemeindebürger) allein, sondern vor allem auch diejenigen einen finanziellen Anteil an den Ausbaukosten tragen sollen, die durch den Ausbau einen Vorteil haben (vgl. LT-Drs. 7/3103 und LT-Drs. 7/5192, S. 1). Hierunter fallen die Anlieger, deren Grundstücke nach dem Ausbau leichter und besser zu erreichen sind und häufig auch eine Wertsteigerung erfahren. Die Anliegerbeteiligung erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG über Straßenausbaubeiträge. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (vgl. Art. 5 Abs. 3 KAG) haben die Gemeinden bei Straßenausbaumaßnahmen stets einen bestimmten Eigenanteil zu leisten. Die Einzelheiten regelt eine gemeindliche Satzung (Straßenausbaubeitragssatzung).

Diese Beitragserhebung stößt bei den betroffenen Bürgern nicht selten auf Unverständnis und Ablehnung. Jedoch sind viele Ortsstraßen vor ca. 25 bis 40 Jahren erstmalig hergestellt worden und damit aufgrund ihres Alters in den nächsten Jahren erneuerungs- und verbesserungsbedürftig. Ohne die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist eine Finanzierung dieser Maßnahmen nicht zuletzt auch angesichts der teilweise schwierigen finanziellen Lage einzelner Gemeinden nicht möglich. Infolge dessen würde gerade in finanzschwachen Gemeinden das Straßennetz immer weiter verfallen, was der Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort nicht förderlich wäre.

In Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurden die Landesabgabengesetze in den vergangenen Jahren um entsprechende Regelungen ergänzt, so dass die Gemeinden dort selbst entscheiden können, ob sie wiederkehrende Beiträge (anstelle der einmaligen Beiträge) erheben wollen (Wahlrecht). Durch wiederkehrende Beiträge werden die jährlich anfallenden Kosten für den Straßenausbau auf alle Anlieger in der Gemeinde oder Teilen hiervon (z.B. Orts- oder Stadtteile) umgelegt. Auf diese Weise werden die Lasten für den einzelne Beitragszahler erheblich reduziert und sozialverträglich gestaltet.

Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Zulassung wiederkehrender Beiträge verbunden mit einem Wahlrecht für die Kommunen wird die kommunale Selbstverwaltungs- und Abgabenhöhe gestärkt. Ob die Gemeinden dann von dieser Option Gebrauch machen wollen oder lieber klassische Einmalbeiträge erheben, müssen sie in Wahrnehmung ihrer kommunalen Selbstverwaltungshoheit und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile letztlich selbst entscheiden.

B) Im Einzelnen**Zu § 1:****Änderung des Kommunalabgabengesetzes****Zu Nr. 1:**

Die Änderung betrifft die Anpassung der Inhaltsübersicht infolge der Aufnahme des neuen Art. 5b.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Seit vielen Jahren wird von den kommunalen Spitzenverbänden eine Regelung zur Berücksichtigung von Eigenleistungen der Verwaltungen beim Straßenausbaubeitragsrecht gefordert (so zuletzt Schreiben des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags an den Leiter der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr vom 10.10.2014). Vor dem Hintergrund, dass Kommunalverwaltungen eine sehr gute und wegen ihrer Sachnähe und der Vertrautheit mit dem kommunalen Sachverhalt auch bessere Arbeit als externe Ingenieurbüros leisten, erscheint es als sachgerecht, diese Kosten im Falle der Eigenleistung auch gegenüber dem Bürger abzurechnen. Es sind Pauschalen denkbar, welche die Kosten für den Bürger gegenüber der externen Abrechnung sogar senken würden. Hierfür gibt die Ergänzung der Definition des Investitionsaufwands im Sinn des KAG die Möglichkeit.

Zu Buchst. b:

Die Aufnahme der Abrechnungsmöglichkeit von topografisch bestimmten Abschnitten bzw. Teilstrecken wird dazu beitragen, die Akzeptanz der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu erhöhen, die Rechtssicherheit zu stärken und den Verwaltungsaufwand nicht weiter übermäßig zu erhöhen. Ein Teilstreckenausbau ist in der Praxis keine Seltenheit, da technisch oder wirtschaftlich bedingt bei einer längeren Straße häufig nur ein Abschnitt einer Straße ausgebaut werden muss. Wenn keine Abschnittsbildung zulässig wäre, dann könnten bzw. müssten bei einem Teilstreckenausbau Straßenausbaubeiträge erhoben werden, wenn mindestens 25 Prozent der gesamten Straße ausgebaut werden. Diese Regelung stößt auf Unverständnis der Anlieger, denen von der konkreten Maßnahme kein Sondervorteil vermittelt wird, weil der Abschnitt weit von der eigenen Anlage entfernt ist. Daher ist durch die Aufnahme von Abrechnungsmöglichkeiten auch von Teilabschnitten eine überfällige Klarstellung erfolgt.

Zu Buchst. c:

Im Vergleich zur bisherigen Regelung, welche eine Teilabschnittsbildung nicht vorsah, ist eine Weiterführung der Maßnahme bezogen auf die Reststrecke für die Abschnittsbildung bzw. Teilstreckenabrechnung nicht erforderlich.

Wenn in unmittelbarer Grundstücksnähe die umlagefähigen Bauarbeiten durchgeführt werden, wird sich die Akzeptanz der beitragspflichtigen Grundstückseigentümer gegenüber der Beitragsforderung deutlich erhöhen. Darüber hinaus bedeutet die Kostenumlage nur auf einen überschaubaren Teil von Grundstücken eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei der Ermittlung der Grundstücks- und Adresdaten sowie bei der Bescheidfertigung und dem Versand.

Zu Buchst. d:

Infolge der Einfügung der neuen Sätze 4 und 5 werden die bisherigen Sätze 4 bis 6 zu den Sätzen 6 bis 8.

Zu Nr. 3:**(Art. 5b neu – Wiederkehrende Beiträge)**

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung ermächtigt die Gemeinden an Stelle oder neben einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der jährlichen Investitionsaufwendungen, die für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau von Verkehrsanlagen entstehen, zu erheben. Dazu wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, durch Satzung zu regeln, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Ortsteile eine einheitliche kommunale Einrichtung bildet.

Verfassungsrechtlich ist die Erhebung wiederkehrender Beiträge gerechtfertigt durch den besonderen Vorteil, der den beitragspflichtigen Grundstücken dadurch vermittelt wird, dass sie durch die einzelnen Verkehrsanlagen gleichsam „erschlossen“ sind und insoweit auch an dem überörtlichen Verkehrsnetz partizipieren können. Auf die Notwendigkeit einer diesen Zugang erst vermittelnden Infrastruktur, wie sie mit den überkommenen Kategorien des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs erforderlich gewesen waren, kann verzichtet werden. Denn in der Erhaltung, Verbesserung oder Erweiterung dieses Straßensystems durch Ausbaumaßnahmen an den einzelnen Verkehrsanlagen liegt der verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Sondervorteil, der durch den wiederkehrenden Beitrag abgegolten wird. Folgerichtig unterfallen auch all jene Grundstücke der Beitragspflicht, die zu der eine Einheit bildenden Einrichtung gehören und an sie angebunden sind. Beitragspflichtig sind daher alle Grundstücke, welche die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer der Verkehrsanlagen dieser Einrichtung haben.

Da die Gemeinde nach Satz 4 die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten vornimmt, ist dem örtlichen Satzungsgeber bewusst ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt, den es verantwortungsvoll auszufüllen gilt.

Zusätzlich eröffnet der Gesetzentwurf die Möglichkeit, statt für das gesamte Gemeindegebiet für Verkehrsanlagen einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile zu bestimmen, dass (nur) diese eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden. Der gesetzgeberischen Konzeption liegt dabei jedoch zugrunde, dass das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des gesamten Gemeindegebiets in aller Regel eine einheitliche Einrichtung darstellen wird, die nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – wie etwa bei abgelegenen oder in ihrem Ausdehnungsbereich feststehenden Stadt- oder Ortsteilen, für im Außenbereich gelegene Verkehrsanlagen oder bei sich aufdrängender Orientierung an anderen Grenzlinien – aufgetrennt werden soll. Von daher bedarf es auch keiner besonderen Begründung oder erkennbarer Erwägungen hinsichtlich der Ausübung des normgeberischen Satzungsermessens, wenn – wie im Regelfall – bestimmt wird, dass sämtliche Verkehrsanlagen des gesamten Gemeindegebiets eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden; der besonderen Begründung bedarf es hingegen im umgekehrten (Ausnahme-)Fall. Abzustellen ist dabei auf die konkreten örtlichen Verhältnisse.

Zu Abs. 2:

Der Beitragsermittlung sind grundsätzlich die jährlich entstehenden tatsächlichen Investitionsaufwendungen zugrunde zu legen. Entsprechend der geltenden Rechtslage ist den Gemeinden jedoch eine Durchschnittsberechnung der Investitionsaufwendungen mehrerer Jahre gestattet, um jährliche Schwankungen zu vermeiden. Abweichungen der Höhe der tatsächlichen Investitionsaufwendungen von der Durchschnittsberechnung sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Zu Abs. 3:

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze können nicht ausschließlich von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern, sondern auch von der Allgemeinheit in Anspruch genommen werden. Daher bleibt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags ein Gemeindeanteil außer Ansatz. Wegen der eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen gilt ein einheitlicher Gemeindeanteil, der in der Satzung zu bestimmen ist. Der Gemeindeanteil muss dabei dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Zuzurechnen ist den Beitragsschuldnern der Anliegerverkehr in der eine Einheit bildenden Einrichtung, nicht zuzurechnen ist der Durchgangsverkehr. Abweichend von der geltenden Rechtslage ist ein Mindestgemeindeanteil von 20 vom Hundert der Investitionsaufwendungen vorgeschrieben, der aus den für einmalige Straßenausbaubeiträge in der Regel geltenden Bestimmungen abgeleitet ist und daher nur dann ausreichend ist, wenn das

Verkehrsaufkommen fast ausschließlich den Grundstücken im Abrechnungsgebiet zuzurechnen ist.

Zu Abs. 4:

Die Regelung betrifft das Entstehen der Beitragsschuld sowie die Möglichkeit der Festsetzung von Vorauszahlungen.

Zu Abs. 5:

Durch das eine Einheit bildende Verkehrsnetz kann die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen zu Überschneidungen mit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und/oder Ausbaubeiträgen nach § 10 KAG oder mit Ausgleichbeiträgen nach dem Baugesetzbuch führen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind. Daher ermächtigt Abs. 5 die Gemeinden dazu, Überleitungsregelungen zu erlassen, um Doppelbelastungen für Grundstückseigentümer zu vermeiden, die durch Erschließungsbeiträge, öffentlich-rechtliche Erschließungsverträge oder einmalige Ausbaubeiträge bereits an dem Aufwand für den Ausbau des Straßennetzes beteiligt worden sind.

Zu Abs. 6:

Für den Fall der Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Straßenausbaubeiträge enthält Abs. 6 eine Übergangsbestimmung. Leistungen aus wiederkehrenden Beiträgen werden auf den einmaligen Beitrag angerechnet, sofern die Zahlung der wiederkehrenden Beiträge nicht länger zurückliegt als die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage. Der Umfang der Anrechnung ist unter Berücksichtigung der üblichen Nutzungsdauer der Verkehrsanlage in der Satzung zu bestimmen. Im Falle der Umstellung von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge könnten Beitragspflichtige mit geringer Leistung wiederkehrender Beiträge nach wenigen Jahren wirtschaftliche Vorteile erlangen, falls vor der Umstellung des Beitragssystems der Ausbau der Verkehrsanlage erfolgte und ein neuer einmaliger Beitrag für einen längeren Zeitraum nicht entstehen würde. Durch die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit zur Weitererhebung von wiederkehrenden Beiträgen sollen derartige ungerechtfertigte Vorteile bei einzelnen Beitragspflichtigen ausgeschlossen werden. Da jedoch auf der anderen Seite verhindert werden muss, dass die Gemeinde zusätzliche Einnahmen ohne Aufwand erzielt, wird die Weitererhebung wiederkehrender Beiträge durch Satz 4 dergestalt begrenzt, dass die dadurch erzielte Gesamtsumme nicht höher ist als der Betrag eines fiktiv erhobenen einmaligen Beitrags für die Ausbaumaßnahme gewesen wäre.

Zu Abs. 7:

Die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen, entsprechend bei einmaligen Beiträgen, wird geregelt.

Zu Abs. 8:

Mit dieser Regelung wird erstmals eine Informationspflicht der Kommune betreffend der Straßenausbaubeiträge normiert.

Von Anliegerseite wird häufig beklagt, dass sie von ihrer Gemeindeverwaltung teilweise nur unzureichend oder erst sehr spät im Laufe des Verfahrens über beitragspflichtige Straßenausbauvorhaben informiert worden seien.

Die Gemeinden werden durch diese Vorschrift verpflichtet, die potenziellen Abgabeschuldner über bevorstehende Maßnahmen und die Grundlagen der Abgabenerhebung zu informieren. Gleichzeitig soll eine Verletzung dieser gesetzlichen Regelung nicht zur Nichtigkeit der Abgabesatzung oder Bescheide führen.

Durch eine frühzeitige Information über geplante Straßenausbaumaßnahmen können sich die Betroffenen auf den zu erwartenden Beitragsbescheid und die Abgabe einstellen. Die weitergehenden Informationen (z.B. Einblick in die Planungsunterlagen, Ausschreibung) werden die Transparenz und damit sicherlich auch die allgemeine Akzeptanz des beitragsfinanzierten Systems sowie der konkreten Straßenausbaumaßnahme erhöhen.

Die Informationspflicht gilt auch für die Erhebung von einmaligen Beiträgen gem. Art. 5.

Zu Abs. 9:

Da Art. 5b nur die Regelungen enthält, die im Hinblick auf die Besonderheiten der Erhebung wiederkehrender Beiträge erforderlich sind, stellt die Verweisung auf Art. 5 Abs. 1 und 7 sowie Art. 8 Abs. 2 und 3 klar, dass im Übrigen die für einmalige Beiträge allgemein geltenden Bestimmungen eingreifen.

Zu § 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Klaus Adelt

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Otto Lederer

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Joachim Hanisch

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Wir fahren nun mit den **Tagesordnungspunkten 5 a bis 5 d** fort:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/7643](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/8161](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u. a. (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/8225](#))

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/8242](#))

- Erste Lesung -

Die Gesetzentwürfe werden vonseiten der Antragsteller begründet, die alle Begründung und Aussprache miteinander verbinden werden. – Der erste Redner ist Kollege Adelt. Bitte schön.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das heutige, wichtige Thema ist die Änderung des Kommunalabgabengesetzes, die

Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Warum ist die Änderung eines bewährten Instrumentes denn eigentlich notwendig? – In der Vergangenheit gab es immer wieder Schwierigkeiten bei den Abrechnungen, wenn eine Satzung vorhanden war, wegen der Höhe der Beiträge, der Beitragsmaßstäbe, der Berechnungsgrundlage, des Herstellungsjahres und vielem anderen mehr. Viele Kollegen hier im Raum waren schon oftmals beim Verwaltungsgericht, weil es dazu Klagen gegeben hat, und man hat nie gewusst, wie man beim Verwaltungsgericht wieder herauskommt.

Es gibt aber auch eine aktuelle Notwendigkeit: Unsere Straßen in den Dörfern und Städten sind in die Jahre gekommen, und auch die Anwohner. Ältere Anwohner, beispielsweise ein 84-Jähriger, werden von einer Forderung von über 15.000 Euro überrascht. Diese Forderungen sind einmalig, und die meisten haben gar nicht damit gerechnet. Man bietet ihnen Ratenzahlung an, die Stundung oder die Verrentung. Oftmals wird davon gar nicht Gebrauch gemacht; denn unsere ältere Bevölkerung macht ungern Schulden.

Viele Gemeinden haben gar keine Straßenausbaubeitragssatzung, und sie wissen auch warum; denn Straßenausbaubeitragssatzungen machen im Gemeinde- oder Stadtrat immer Ärger.

Mittlerweile werden Haushaltskonsolidierungsgemeinden – die gibt es angeblich nicht mehr; das könnte man glauben, wenn man den Reden zum Haushalt vorhin zugehört hat – praktisch gezwungen, durch Satzungserlass Beiträge zu erheben. Rechtsaufsichtsbehörden erheben oftmals einen Untreueverdacht gegenüber Bürgermeistern, Stadt- oder Gemeinderäten, wenn diese keine Beiträge erheben. Somit wächst der Druck innerhalb der kommunalen Familie; denn die einen erheben Beiträge, die anderen nicht. Die Bürger wissen das sehr genau. Allein die Entscheidung der Landeshauptstadt München, auf Ausbaubeiträge zu verzichten, hat zu großem Unmut innerhalb der kommunalen Familie geführt. Dazu kommen die Siedler- und Eigenheimverbände, die dies zu Recht monieren, die aber am liebsten hätten, wenn

keine Beiträge gezahlt werden müssten. Die kommunale Seite hat in vielen Teilen ausgeführt, dass sie auf Beiträge nicht verzichten kann.

Wir als SPD-Landtagsfraktion haben deshalb Dampf auf den Kessel gemacht, um als Eisenbahnfan zu sprechen, und eine Anhörung gefordert; die anderen drei Fraktionen hatten erfreulicherweise unmittelbar zugestimmt. Bei dieser gut besuchten Anhörung wurden die Soll-Kann-Muss-Regelung erörtert, die Formen der Beitragserhebung und vieles andere mehr. Ein Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz war anwesend, der auf die Möglichkeit der wiederkehrenden Beiträge hingewiesen hat.

Wir haben daraufhin unmittelbar einen Gesetzentwurf vorgelegt; die anderen drei Fraktionen haben das erfreulicherweise im Nachzug auch getan. Nach unserem Vorschlag wäre es möglich, wiederkehrende Beiträge im Voraus zu erheben. Man darf dies nicht als eine Ansparvariante verstehen, sondern nach fünf Jahren muss endgültig abgerechnet werden. Ein weiterer Vorteil dieser Methode ist, dass größere Abrechnungseinheiten möglich sind; denn ein Bürger benutzt nicht nur eine Straße, sondern viele Straßen. Das besonders Charmante an der Sache ist, dass sich die Beiträge über mehrere Jahre verteilen, was zu einer größeren Abgabengerechtigkeit führt. Damit ein Bürger nicht von den Kosten überrascht wird, ist eine umfassende Informationspflicht vor Beginn der Maßnahme vorgesehen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Bisher konnten lediglich die Leistungen von Planungsbüros abgerechnet werden. Nun soll es entsprechend unserem Gesetzentwurf auch möglich sein, Eigenleistungen der Kommune, sei es im planerischen Teil oder sonst wo, einzubringen.

Diese Form der Beitragserhebung würde vielen Gemeinden den Einstieg in die Beitragserhebung erleichtern. Unser Entwurf sieht aber auch vor, dass die Beibehaltung der einmaligen Beitragserhebung ebenso möglich ist wie der Wechsel, wenngleich man sagen muss, dass der Wechsel einigen verwaltungstechnischen Aufwand erfordert.

Trotz des faktischen Muss der Sollregelung sähen manche es gern, wenn eine Soll-Regelung beschlossen würde. Sie würde bedeuten, dass Kommunen, die bereits über funktionierende Systeme zur Finanzierung der Erneuerung der Straßen wie erhöhte Grundsteuern verfügen, diese beibehalten können. Ferner soll festgelegt werden, dass der Eigenanteil der Kommune mindestens 20 % betragen muss. Auch Teilstrecken und die Bildung kleinerer Abrechnungseinheiten würden ermöglicht. Das wäre eine Form der Entlastung und gerechteren Verteilung auf die beitragszahlenden Bürger. Der SPD-Gesetzentwurf ist der einzige, der Kommunen nicht stärker belastet als bisher.

Der Gesetzentwurf der CSU ist den anderen Gesetzentwürfen sehr ähnlich, ist doch das Problem das gleiche. Er ermöglicht die Kappung bzw. die Deckelung des zu zahlenden Beitrags auf 40 % des Verkehrswertes des Grundstücks. Er setzt voraus, dass dies im Ortsrecht verhandelt wird und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bleibt. Analog dem Prinzip des orientalischen Basars bieten die GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER niedrigere Deckelungsgrenzen von 10 bis zu 30 % an. Hierbei stellt sich die Frage, wer die Kosten trägt, die über der Deckelung entstehen. Welche Gemeinden dürfen überhaupt kappen und deckeln? Was ist mit den Konsolidierungsgemeinden – wird ihnen eine solche Kappung von den Rechtsaufsichtsbehörden wieder untersagt? - Wir befürchten, dass sich hier wieder die finanzstärkeren Gemeinden durchsetzen; sie werden sagen: Wir genehmigen die Kappung, die Deckelung, während die finanzschwachen Gemeinden das nicht tun können. Die Schere öffnet sich weiter. – Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf der CSU, der sicherlich noch eingehender vorgestellt wird, eine bessere Darstellung der Ratenzahlung und der Verrentung von Beiträgen. Mit diesem Vorschlag sollen offensichtlich Schludrigkeiten vorausgehender Gesetzesänderungen bereinigt werden.

Ich hoffe auf eine gute Beratung in den Ausschüssen und darf meine Hoffnung mit einer Aussage der Kollegin Gudrun Brendel-Fischer im "Nordbayerischen Kurier" be-

gründen. Sie hat gesagt, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung bestünden auch von CSU-Seite noch Einwände; man nicke nicht alles einfach ab.

(Lachen des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

Uns liegt dieser Entwurf nicht vor; vielleicht war ein Entwurf der Staatsregierung Grundlage für den CSU-Gesetzentwurf. Aber lassen Sie uns nun gemeinsam in den Ausschüssen die bestmögliche Lösung für unsere Bürger und vor allen Dingen für die kommunale Selbstverwaltung finden.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Adelt. - Kollege Mistol ist der nächste Redner. Bitte schön.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Gestatten Sie mir noch ein Vorwort. Herr Kollege Adelt, ich finde es schön, dass Sie von der SPD so stolz darauf sind, als Erste einen Gesetzentwurf vorgelegt zu haben.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Paul Wengert (SPD))

- Ich finde es schon sehr bemerkenswert, Herr Kollege Dr. Wengert, dass Sie Ihren Gesetzentwurf nur wenige Stunden nach dem Ende der Anhörung eingereicht haben.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Mit Vorarbeit und Nacharbeit!)

Wie Sie das hinbekommen haben, finde ich schon klasse, wie Sie die Argumente der Expertinnen und Experten nochmals gegeneinander abgewogen haben, in der Fraktion um die beste Lösung gerungen haben, auch noch mit Ihren Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern diskutiert haben – und das alles in nur wenigen Stunden. Chapeau, SPD! – Das finde ich wirklich große Klasse.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN – Josef Zellmeier (CSU): Da sieht man einmal, wer qualifiziert arbeitet!)

Kolleginnen und Kollegen, wir hören seit Jahren von Ungerechtigkeiten bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dass die Gemüter im Freistaat bei diesem Thema erhitzt sind, hat auch die Anhörung verdeutlicht. Sie ist auch vonseiten der Öffentlichkeit teilweise sehr emotional begleitet worden. Ich möchte darauf hinweisen, dass sie aufgrund einer interfraktionellen Initiative zustande gekommen ist. Anlass der Anhörung war, dass sich in der Bürgerschaft seit einiger Zeit Widerstand gegen die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen in Form einmaliger Beiträge regt, zumal sich diese nicht selten im fünfstelligen Bereich bewegen können. Einkommensschwache Menschen wie die viel zitierte alleinstehende ältere Dame mit einer monatlichen Rente von 600 Euro, die auf einem sehr großen Grundstück wohnt, bringt man so natürlich schnell in existenzielle Nöte, obwohl die Kommune auch heute schon eine Stundung gegen null beschließen könnte. Allerdings sind die bayerischen Kommunen – deswegen ist es gut, dass alle vier Gesetzentwürfe nicht die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge fordern – angesichts ihrer angespannten finanziellen Situation auf die Beiträge zur Durchführung der Straßenausbaumaßnahmen angewiesen. Das haben die kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung deutlich gemacht.

Das Innenministerium prognostiziert für das kommunale Straßennetz aufgrund des Alters und des Zustands der Straßen einen jährlichen Investitionsbedarf von 500 Millionen Euro. Wir GRÜNE sind daher ebenfalls der Auffassung, dass eine ersatzlose Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht tragbar wäre, zumal das insbesondere finanz- und strukturschwache Gemeinden besonders hart treffen würde. Auch alternativen Finanzierungsmodellen aus allgemeinen Haushaltsmitteln erteilen wir eine Absage; denn sie hätten eine Erhöhung der Steuern zulasten der Allgemeinheit zur Folge. Irgendjemand muss den Ausbau schließlich bezahlen. Letztlich entsteht den Anliegerinnen und Anliegern durch Maßnahmen zur Verbesserung und Erneuerung der Ortsstraßen auch ein individueller Nutzen. Auch die Forderung, die Grundsteuer zu erhöhen, die von einigen Verbänden erhoben wurde, erscheint aufgrund des unterschiedlichen Steueraufkommens im Freistaat Bayern und fehlender Zweckbindung als ungeeignet.

Das Bundesverfassungsgericht hat im vergangenen Jahr wiederkehrende Straßenausbaubeiträge – diese fordern jetzt alle – bei konkret individueller Zurechnung eines Sondervorteils für zulässig erklärt. Daher stand diese Form der Beitragserhebung im Mittelpunkt der Anhörung; sie ist auch Kern aller vier Gesetzentwürfe. Das ist auch gut so. Klar ist aber auch, dass die Entscheidung darüber, welche Form der Beitragserhebung – einmalig oder wiederkehrend – gerecht und praktikabel ist, im Ermessen der Kommune liegen soll.

Die mangelnde Information der Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der Planungen und der Durchführung der Straßenausbaumaßnahmen sorgt bei vielen Kritikerinnen und Kritikern der Straßenausbaubeiträge für Unmut. Ihr Gesetzentwurf, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, sieht eine Informationspflicht vor. Auch wir GRÜNE halten die Einführung einer Informationspflicht im Sinne einer demokratischen und bürgerfreundlichen Verwaltung für dringend erforderlich. Durch eine frühzeitige Information über geplante Straßenausbaumaßnahmen können sich die Betroffenen auf den zu erwartenden Beitragsbescheid und die Abgabe einstellen.

Aus unserer Sicht ist auch das Recht, Einblick zu nehmen und Anregungen vorzubringen, ganz wichtig – am besten in einer Anhörung vor Beginn der Maßnahme und vor der Beschlussfassung im Gremium. Das würde die Akzeptanz entsprechend fördern und könnte zur Fehlervermeidung beitragen. – Schließlich ist uns noch wichtig, dass bei einer solchen Anhörung verschiedene Ausbauvarianten diskutiert werden können. Sonst kommt nämlich immer der Vorwurf, man betreibe Luxussanierung. Bei unserem Vorschlag kann man das diskutieren: Wollt ihr es so oder anders haben? – Zwar hat man dann am Anfang die Diskussion in der Kommune, aber später nicht mehr die Probleme, wie sie heute oft viele Kommunen haben.

Wir GRÜNE, Herr Kollege Adelt, sprechen uns tatsächlich für Höchstgrenzen, gemessen am Grundstückswert, aus, weil es eben Fälle gibt, in denen die Beitragshöhe in keinem Verhältnis zum eigentlichen Grundstückswert steht. Wir halten das für sachgerecht; so ist es.

Ein interessantes Ergebnis der Anhörung ist zudem, dass derzeit lediglich 72 % der bayerischen Kommunen Straßenausbaubeiträge erheben, obwohl von der Soll-Vorschrift laut Gesetz eigentlich nur in gut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden sollte. Da tun sich auch große regionale Unterschiede auf. In Unterfranken verfügen fast alle Kommunen über eine Straßenausbaubeitragssatzung, und in Niederbayern sind es gerade einmal 39,1 %. Darin liegt natürlich ein gewisses Akzeptanzproblem, und hier wäre eine einheitliche Regelung für alle Kommunen wünschenswert, die Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Weil das jedoch die kommunale Selbstverwaltung letztendlich zu stark einschränken würde, haben auch wir GRÜNE von einer Muss-Regelung abgesehen, obwohl wir das aus Gerechtigkeitsgründen fraktionsintern eingehend diskutiert haben. Das setzt allerdings auch voraus, dass die Vollzugsdefizite der Vergangenheit nicht fortgesetzt werden.

Kolleginnen und Kollegen, dass alle Fraktionen einen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorgelegt haben, bestätigt, dass ein Festhalten am Status quo nicht länger vertretbar ist. Alle Initiativen stimmen darin überein, dass sie die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge als Alternative zur einmaligen Beitragserhebung vorsehen. Bei der Ausgestaltung der Informationspflicht und der Bürgerbeteiligung gibt es jedoch Unterschiede. Da geht der Gesetzentwurf der GRÜNEN deutlich weiter. Die Unterschiede gilt es dann im Ausschuss zu diskutieren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Mistol. – Die nächste Wortmeldung kommt von Herrn Lederer. Bitte schön, Herr Lederer.

Otto Lederer (CSU): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Seit Einführung des Kommunalabgabengesetzes 1974 gab es immer wieder Änderungen, zuletzt vor eineinhalb Jahren, als wir die sogenannte Verrentung eingeführt haben, also die Möglichkeit, den Beitrag auf mehrere Jahre zu verteilen und so die jährliche Beitrags-

belastung zu senken. Wir hatten das KAG also ein Stück weit bürgerfreundlicher gestaltet.

Aber aus verschiedenen Gesprächen mit Vertretern von Bürgerinitiativen, von kommunalen Spitzenverbänden und des Innenministeriums wurde uns klar, dass trotz der Möglichkeit der Verrentung weiterer Handlungsbedarf besteht – dies hat auch die Expertenanhörung vom 15. Juli dieses Jahres gezeigt –, zumal das Bundesverfassungsgericht wiederkehrende Beiträge unter bestimmten Umständen als verfassungskonform eingestuft hat.

Vor diesem Hintergrund wurden jetzt vier Gesetzentwürfe eingereicht, die in vielen wichtigen Punkten große Übereinstimmungen aufweisen. Ich möchte das an drei Beispielen erläutern.

Erstens. Alle Gesetzentwürfe halten an der Beitragsfinanzierung mit dem Begriff des Sollens fest, und sämtliche Überlegungen wie die Abschaffung der Beiträge und die Finanzierung über Steuern oder eine Infrastrukturabgabe wurden nach eingehender Abwägung von allen Fraktionen verworfen.

Ein zweites Beispiel. Alle Entwürfe sehen die Einführung wiederkehrender Beiträge als Alternative für die Kommune vor. Die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob sie von diesem Instrument Gebrauch machen oder auch nicht. Das stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Nach Erfahrungen aus anderen Bundesländern belaufen sich die wiederkehrenden Beiträge in der Regel auf einige Hundert Euro pro Jahr. Damit werden sehr hohe, mitunter für die Grundstückseigentümer kaum finanzierbare Einmalbeiträge vermieden. Der bürokratische Aufwand für die Kommunen bei der Einführung wiederkehrender Beiträge ist zwar nicht zu unterschätzen, jedoch soll die deutlich geringere Belastung der Verwaltung in den Folgejahren diesen Nachteil mehr als ausgleichen.

Ein drittes Beispiel der Übereinstimmung. Alle vier Fraktionen sehen eine Informationspflicht der betroffenen Anlieger als sinnvolle Ergänzung des KAG an.

Wenn man sich jedoch die Gesetzentwürfe etwas genauer anschaut, erkennt man auch dort durchaus Unterschiede. So ist uns von der CSU bei der Informationspflicht nicht nur wichtig, die voraussichtlichen Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig über das beitragsfähige Vorhaben und das Verfahren der Beitragserhebung zu informieren, sondern auch über eventuell in Betracht kommende Billigkeitsmaßnahmen. In anderen Entwürfen wird nicht explizit Wert auf die Information über Billigkeitsmaßnahmen wie Stundung oder Erlass gelegt. Dafür sollen die Anlieger Einblick in die Kosten- und Aufwandsrechnung erhalten. Die GRÜNEN sind der Meinung, dass auch eine Informationsveranstaltung zwingend durchgeführt werden muss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, uns von der CSU war und ist es wichtig, die Beitragszahler zu entlasten. Aus diesem Grund haben wir eine Reihe von Veränderungen vorgesehen. Kommunen sollen künftig Eigenleistungen bei Planung und Durchführung von Straßenbauarbeiten für die technische Herstellung der Einrichtung auf die Anlieger umlegen können. Das wird zu einer Entlastung der Beitragszahler führen, weil die Kommune mit dem eigenen Personal in der Regel günstiger agieren kann als mit externen Büros und Baufirmen. Darüber hinaus soll zur Entlastung der Beitragszahler festgeschrieben werden, dass der Aufwand auf das Notwendigste zu beschränken ist. Der Grundsatz der Erforderlichkeit, den wir hier im Gesetz verankern möchten, stellt auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung ab. Dadurch wird der Bürger vor einer überzogenen Finanzierungsbeteiligung geschützt.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass zur Vermeidung von Härtefällen eine besondere Form des Erlasses als mögliche Option eingeführt werden soll. Die Kommunen hätten demnach die Möglichkeit, in ihrer Satzung zu regeln, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sie im Einzelfall davon Gebrauch machen. Die Gemeinde würde dadurch in die Lage versetzt, Straßenausbaubeiträge zu erlassen, soweit diese eine Höchstgrenze überschreiten. Die Höchstgrenze orientiert

sich dabei sinnvollerweise am Grundstückswert und soll unseres Erachtens 40 % des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks nicht unterschreiten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ein weiterer zentraler Punkt unseres Gesetzentwurfs, der für die Kommunen, aber auch für die Anlieger von besonderer Bedeutung ist und der interessanterweise in keinem anderen Entwurf enthalten ist, ist das Erschließungsbeitragsrecht. Dabei haben wir nicht nur aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung einen neuen Artikel 5a im KAG eingeführt. Nein, wir haben zur finanziellen Entlastung der Anlieger und zur bürokratischen Entlastung der Kommunen eine zeitliche Grenze für die Erhebung der für die Anlieger deutlich höheren Erschließungsbeiträge eingeführt: Wenn seit dem Beginn der technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind, kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Damit schaffen wir Rechtssicherheit für die Gemeinden und für die Anlieger. Man muss sich einmal vorstellen, wie es bisher läuft: Bislang mussten die Mitarbeiter der Kommune in Archiven auf die Suche gehen oder in alten Akten stöbern, um Hinweise zu finden, ob die Straße vor 50 Jahren, vor 100 Jahren oder vor 150 Jahren schon eine Erschließungsfunktion hatte und den damaligen Anforderungen genügte. Stellt sich irgendwann heraus, dass die Straße noch nie erstmals hergestellt wurde, müssen die Anlieger deutlich höhere Erschließungsbeiträge bezahlen, obwohl die Straße schon seit vielen Jahrzehnten existiert. Das fördert nicht gerade das Verständnis und die Akzeptanz bei den Bürgern.

Dass die mühsame Rekonstruktion von Vorgängen, die viele Jahrzehnte zurückliegen, nicht immer lückenlos gelingt, ist selbstverständlich. Die Rechtsunsicherheit, die trotz des enormen Verwaltungsaufwands des Öfteren entsteht, schwebt wie ein Damoklesschwert über den Beteiligten. Die finanziellen Folgen haben nicht selten die Anlieger zu tragen.

Nach unserem Vorschlag würde es künftig ausreichen, den Nachweis zu erbringen, dass zum Beispiel der Spatenstich zum Bau der Straße vor mehr als 25 Jahren erfolgte und dass die Straßendecke – nicht der Unterbau, sondern nur der obere Teil des

Oberbaus – den geltenden technischen Vorschriften, zum Beispiel den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO -, entspricht. Dann kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, und für die Anlieger gelten die niedrigeren Sätze der Ausbaubeitragssatzung. Um den Kommunen jedoch ausreichend Zeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage zum Erschließungsbeitrag einzustellen, soll der betreffende Artikel erst zeitverzögert, in fünf Jahren, in Kraft treten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin der Meinung, dass die CSU einen sehr ausgewogenen und ausgereiften Entwurf vorgelegt hat.

(Beifall bei der CSU)

Ich darf mich an dieser Stelle Herrn Kollegen Mistol anschließen; denn auch wir haben mehr Wert auf Sorgfalt denn auf Schnelligkeit gelegt.

(Klaus Adelt (SPD): Ha, ha!)

- Lieber Kollege Adelt, ich kann weder in unserem Gesetzentwurf noch in den Gesetzentwürfen der anderen Fraktionen erkennen, dass an irgendeiner Stelle besondere Belastungen oder Entlastungen der Kommunen erfolgen. Insoweit gehen die vier Gesetzentwürfe in ähnliche Richtungen.

Unsere Fraktion hat nicht nur als einzige das Thema des Erschließungsbeitrags aufgegriffen, sondern ist auch bei den "wiederkehrenden Beiträgen" einen eigenen Weg gegangen. Im Gegensatz zu den anderen Fraktionen haben wir uns nicht nur an den Gesetzestext aus Rheinland-Pfalz angelehnt, sondern wir haben auch – natürlich neben eigenen Ideen – gute, sinnvolle Ansätze aus anderen Bundesländern wie Thüringen und Hessen in unseren Entwurf eingebaut. Dadurch ist ein Gesamtkonzept mit umfassenden Übergangsregelungen entstanden. Davon profitieren nicht zuletzt die Anlieger, da wir den Kommunen verschiedene Möglichkeiten an die Hand geben, den Anliegern entgegenzukommen.

Wir haben in unseren Gesetzentwurf bewusst nicht die Möglichkeit der Abrechnung von Teilstrecken aufgenommen, da wir die Gefahr sehen, dass vergleichsweise hohe Kosten auf vergleichsweise wenige Anlieger umgelegt werden. Dies würde genau den Bestrebungen, die wir mit der Regelung zu den wiederkehrenden Beiträgen zu forcieren versuchen, zuwiderlaufen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auch vor diesem Hintergrund freue ich mich auf die konstruktive Beratung in den Ausschüssen. Ich darf für die CSU-Fraktion empfehlen, die vier Gesetzentwürfe in den Innenausschuss zu überweisen. – Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Lederer. – Der nächste Redner ist Kollege Hanisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gab im Bayerischen Landtag wohl selten ein Anhörungsverfahren, das zu so fruchtbaren Ergebnissen geführt hat wie das zu Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes. Das wird schon an den vielen Ähnlichkeiten deutlich, die die vier Gesetzentwürfe aufweisen.

Herr Kollege Adelt, es ist mitnichten so, dass wir uns in Bezug auf manche Punkte wie auf einem Basar verhalten hätten. Wir haben uns genau angehört, was uns die Fachleute zu sagen hatten bzw. was sie uns empfohlen haben. Dass wir alle das Anhörungsverfahren sehr ernst genommen haben, wird auch daran deutlich, dass die Fraktionen zu ähnlichen Ergebnissen gekommen sind. Im Rahmen einer guten Abwägung haben wir versucht, die Neuregelung so praxistauglich wie möglich auszugestalten.

In allen Vorschlägen tauchen die wiederkehrenden Beiträge auf. Der Begriff ist bereits erläutert worden. Der wesentliche Punkt für die Kommunen, aber auch für die betroffenen Beitragszahler besteht darin, dass für die Beitragsberechnung mehrere Straßenzüge zusammengefasst werden dürfen. Wenn bei Zugrundelegung einer Straße die

Kosten für den einzelnen Beitragszahler bei 5.000 Euro lägen, würden diese sich bei Zugrundelegung von zehn Straßen auf ein Zehntel, das heißt auf 500 Euro, reduzieren. So ist das zu verstehen.

Die Kommunen müssen nun eine Abwägung vornehmen. Sie können die bisherige Regelung beibehalten. Das wollen wir jeder Kommune ermöglichen. Insofern gehen wir mit den Möglichkeiten, die wir anbieten, weit über die Regelungen in anderen Bundesländern hinaus. Einige haben sich für unsere bisherige Lösung entschieden, andere für wiederkehrende Beiträge. Wir wollen den Kommunen beide Möglichkeiten offenhalten. Falls jetzt alle jubilierten und wiederkehrende Beiträge als Lösung des Problems ansehen, so dürfen wir nicht verhehlen, dass der Verwaltungsaufwand für die Berechnung bzw. Erhebung wiederkehrender Beiträge kein geringer sein wird.

Im Gegensatz zur CSU schließen wir uns mit unserem Regelungsvorschlag zu den wiederkehrenden Beiträgen an die entsprechende Regelung in einem anderen Bundesland an, weil wir einer gesicherten Rechtslage für die Kommunen große Bedeutung beimessen. Erinnern Sie sich – nicht nur Herr Kollege Mistol, sondern auch andere Redner haben es angesprochen –, wie viele Gerichtsverfahren Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes ausgelöst hat? Die Praktiker werden mir zustimmen, wenn ich sage, dass es eine Lawine von Gerichtsurteilen gab, bis wir eine einigermaßen gesicherte Rechtsprechung erreicht hatten. Wenn wir jetzt von dem durch die gesicherte Rechtsprechung aufgezeigten Weg abweichen, weil wir die eine oder andere Passage ändern, dann – das befürchte ich – wird eine Prozesswelle auf uns zurollen. Das wollen wir vermeiden.

Sogenannte "Luxussanierungen" auf Kosten der Beitragszahler soll es nach unseren Vorstellungen nicht geben. Wenn der Gemeinderat, der Stadtrat oder der Marktrat meint, aus irgendwelchen Gründen Nostalgiestraßenlampen, Granitpflaster oder was auch immer haben zu müssen, dann mag er das so sehen und so entscheiden. Er muss allerdings wissen, dass die Mehrkosten die Allgemeinheit tragen muss und nicht allein auf die Anlieger dieser Straße abgewälzt werden dürfen. Insoweit gehen wir alle

sicherlich konform. Es ist eine vernünftige Regelung, wenn der Anlieger die Kosten für den Standard-Straßenausbau zahlen muss, nicht aber für zusätzliche Leistungen – so sinnvoll sie manchmal sein mögen –, die zusätzlich Geld kosten.

Bei unserem Vorschlag müssen die Kommunen mindestens 30 % der Ausbaurkosten übernehmen. Mit dieser Regelung gehen wir am weitesten. Jetzt könnte jemand einwenden, das sei kommunalunfreundlich. Das sehen wir nicht so. Unser Regelungsvorschlag ist bürgerfreundlich. Wir haben in der Diskussion – sie war bei uns nicht einfach – durchaus geschwankt zwischen der Abschaffung dieser Regelung, der Forderung nach einer höheren Beteiligung an der Kfz-Steuer – auch das wäre legitim – und diesen harten Regelungen. Im Ergebnis meinen wir, dass die Einziehung einer Grenze von 30 % vernünftig ist. Die Entlastung des Bürgers ist jedenfalls gewaltig. Bisher konnten in der Regel 90 % der Kosten umgelegt werden, künftig wären es 70 %. Wir meinen, das ist vertretbar.

Wir haben einen Zahlungszeitraum von fünf Jahren gewählt, damit der Bürger, unabhängig davon, für welche Lösung die Gemeinde sich entscheidet, nicht den gesamten Betrag auf einmal zahlen muss.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die Belastung für den Anlieger maximal 30 % des Verkehrswertes der Immobilie erreichen darf. Falls nun jemand einwendet, der Anteil von 30 % sei aus der Luft gegriffen, dann empfehle ich ihm, sich die Situation in einigen Regionen Bayerns anzuschauen. Als unsere Fraktion eine Klausurtagung in Oberfranken abgehalten hat, sind wir an Gebäuden vorbeigefahren, vor denen Schilder mit der Aufschrift "Zu verschenken" standen. Laut einigen Zeitungsinseraten können Sie auf dem Land für 40.000 Euro eine Immobilie mit Garten erwerben, wenn auch nicht in bester Lage. Es kann doch wohl nicht sein, dass ich als Anlieger unter Umständen mehr Beitrag zahlen muss, als mein Grundstück wert ist. 30 % von 60.000 Euro wären knapp 20.000 Euro. Das ist das maximal Zumutbare. Kosten, die darüber hinausgehen, dürfen jedenfalls nicht auf die Anlieger umgelegt werden, son-

dern müssen von der Kommune selbst getragen werden. Das ist sicherlich eine Selbstverständlichkeit.

Einen weiteren Punkt haben wir in Artikel 5 Absatz 8 aufgenommen: Wir wollen für alle jene Gemeinden, die bisher keine Satzung haben und jetzt eine Satzung erlassen, ausschließen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine rückwirkende Beitragserhebung von Straßenausbaubeiträgen möglich ist. Auch das ist ein gewisser Schutz des Bürgers vor einer zusätzlichen Belastung, mit der er nicht rechnen konnte.

Auf eines legen wir sehr großen Wert. Das ist auch von den anderen Rednern so aufgezeigt worden. Auch für die meisten Bürgermeister und Kommunen ist dies eine Selbstverständlichkeit; das gestehe ich zu. In diesen Kommunen werden Bürgerversammlungen abgehalten, es werden Anliegerversammlungen abgehalten, und dem Bürger wird gesagt: Wir wollen nächstes Jahr die Straße ausbauen; das kostet vermutlich soundso viel, und auf dich wird voraussichtlich eine Belastung von x zukommen. Aber es gibt Kommunen, die sich weigern, dies zu tun. In solchen Fällen müssen wir, so meine ich, als Gesetzgeber reagieren. Wir fordern deshalb ganz klar eine Informationspflicht der Kommune und auch die Möglichkeit der Einsicht des betroffenen Anliegers in die Unterlagen, damit dieser weiß, was auf ihn zukommen kann, wie teuer der Ausbau ist und ob der Standard des Ausbaus, den wir fordern und der nur umgelegt werden kann, eingehalten wird. All das muss der Bürger vorher erfahren können.

Ich bin gespannt auf die Gespräche im Innenausschuss. Mich würde es nicht wundern, wenn sich alle vier Fraktionen doch noch auf eine gemeinsame Lösung einigen könnten; denn wir liegen, so glaube ich, alle dicht beieinander, und es ist an der Zeit, dass der Gesetzgeber hier reagiert.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Hanisch. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, alle Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit

und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Wir beraten jetzt nur noch einen Tagesordnungspunkt. Für mehr reicht die Zeit nicht. Die Beratung der beiden letzten Tagesordnungspunkte, 5 f und 5 g, müssen wir also auf die nächste Sitzung verschieben.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport**

**Gesetzentwurf der Abgeordneten
Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert,
Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)**
Drs. 17/7643

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Klaus Adelt**
Mitberichterstatter: **Otto Lederer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 27. Januar 2016 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 16. Februar 2016 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 18. Februar 2016 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Christoph Rabenstein** und **Fraktion (SPD)**

Drs. **17/7643, 17/10052**

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Klaus Adelt

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Otto Lederer

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Klaus Holetschek

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Dr. Paul Wengert

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe die Tagesordnungspunkte 4 bis 7 gemeinsam auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/7643](#))

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/8161](#))

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/8242](#))

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u. a. (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes ([Drs. 17/8225](#))

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Klaus Holetschek, Gudrun Brendel-Fischer u. a. (CSU)

(Drs. 17/9984)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung lautet: CSU 16 Minuten, SPD 12 , FREIE WÄHLER und GRÜNE jeweils 10 , die Staatsregierung damit 16 Minuten. – So viel zum Formellen. Erster Redner ist Kollege Adelt. Bitte sehr.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! 190 Euro müssen die Eigentümer in der kleinen 870-See-len-Gemeinde Oersdorf in Schleswig-Holstein durchschnittlich pro Jahr für den Ausbau ihrer Straße bezahlen. Im oberfränkischen Schönwald musste ein Rentnerehepaar eine Rechnung in Höhe von 18.000 Euro für den Ausbau bezahlen.

Worin besteht der Unterschied? – Sicherlich nicht allein in der Qualität des Ausbaus. Schleswig-Holstein hat bereits 2012 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes durchgeführt und damit wiederkehrende Beiträge ermöglicht, Rheinland-Pfalz vor mittlerweile 30 Jahren. Es ist wichtig und richtig, dass wir heute diesen längst überfälligen Schritt gemeinsam tun werden. Die Städte und Gemeinden haben somit die Möglichkeit, neben der bisherigen einmaligen Beitragserhebung mit Verrentung und Stundung immer wiederkehrende Beiträge einzuführen.

Warum die Änderung notwendig ist, wurde an dieser Stelle und in den Ausschüssen wiederholt erläutert. Lassen Sie mich nur eines dazu sagen: Die Zeit drängt. Jahrelang haben die Kommunen aufgrund ihrer Finanzlage die Straßen nur so gut, wie es ging, instand gehalten, geflickt, repariert und Löcher gestopft. Doch irgendwann einmal hilft das nicht mehr. Außerdem kommen die einfach gebauten Straßen der Sechzigerjahre mit ihren Spritzdecken in ein Alter, in dem sie erneuert werden müssen. Jetzt ist die Stunde der Wahrheit gekommen: Es muss in den Straßenbau investiert werden.

Der Ärger ist vorprogrammiert, wenn Bescheide über Kosten in fünfstelliger Höhe in die Briefkästen flattern. Die Kolleginnen und Kollegen werden sich daran erinnern, in

welch aufgeladener Stimmung die Anhörung zu dem Thema stattgefunden hat. Das war ein kleiner Eindruck von dem, was in den Bürgermeisterzimmern der Kommunen tagtäglich stattfindet. Die Auseinandersetzungen dort nehmen ständig an Häufigkeit, Intensität und Härte zu. Viele Petitionen sind das Ergebnis davon.

Die Änderung heute kann ein Stück weit zur Befriedung beitragen, weil sie zu einer sozial gerechteren und solidarischeren Fassung des Kommunalabgabengesetzes führt. Warum? Was haben wiederkehrende Beiträge mit sozialer Gerechtigkeit und Solidarität zu tun? – Es ist ganz einfach. Die auf die Anlieger zukommenden Kosten werden auf mehrere Jahre gestreckt, aber auch auf mehrere Schultern verteilt. Es besteht die Möglichkeit, Abrechnungsgebiete zu bilden. Das hat aber nichts mit einer Grundsteuer 2.0 zu tun. Es ist auch kein Ansparmodell; denn nach fünf Jahren muss für das betroffene Gebiet tatsächlich abgerechnet werden.

Ich höre immer wieder, dass damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist, weil die Gemeinde viele Dinge erst ermitteln und festlegen muss. Das sehe ich ein. Aber wenn die 870-Seelen-Gemeinde Oersdorf es geschafft und ein entsprechendes Bauprogramm auf die Beine gestellt hat, warum sollen es die Kommunalverwaltungen in Bayern dann nicht schaffen, zumal sie von den Spitzenverbänden unterstützt werden? – Wenn somit die Möglichkeit besteht, Belastungen des Einzelnen zu minimieren und Horrorrechnungen in fünfstelliger Höhe zu vermeiden, ist das den Aufwand allemal wert.

Weiter ist mit der Änderung des Gesetzes eine Informationspflicht vorgesehen, die fraktionsübergreifend Konsens ist. Sie bewahrt die Bürgerinnen und Bürger vor bösen Überraschungen und sorgt für Transparenz und damit für mehr Akzeptanz.

(Beifall bei der SPD)

Oftmals werden überzogene Wünsche auf das Machbare reduziert. Neu und gut ist, dass Eigenleistungen der Kommune wie Planungsleistungen und Leistungen des Bau-

hofs eingerechnet werden können. Dadurch sinken die abzurechnenden Kosten und die möglichen Beiträge.

Die Eigenheimverbände haben sich indes mehr erhofft. Sie wollten eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Doch dies ist nicht möglich; denn das Gros der bayerischen Städte und Gemeinden ist auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angewiesen. Der Freistaat Bayern ist nicht der Träger der eigenen Ortsstraßen.

Wir haben über verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Man bleibt bei der Soll-Regelung. Die Soll-Regelung ist ein faktisches Muss, dennoch erlaubt sie es reichen Gemeinden, auf eine Straßenausbaubeitragssatzung zu verzichten. Es fehlen klare Vorgaben. Die Stadt München hat mit dem Innenministerium ein Abkommen geschlossen, im Rahmen dessen sie keine Straßenausbaubeiträge erheben muss. Das ist eine Ungleichbehandlung gegenüber den vielen anderen Kommunen, die Straßenausbaubeiträge erheben müssen. Mir ist gesagt worden, dass die Rechtsaufsicht bei reichen Gemeinden ein Auge zudrückt und lediglich eine Rüge erteilt. Aber Gemeinden mit prekärer Haushaltssituation sind verpflichtet, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen. Ich weise erneut auf die Ungleichbehandlung durch die Rechtsaufsichten hin. In einem Landkreis ist alles nicht ganz so schlimm, im anderen Landkreis wird den Bürgermeistern mit dem Verdacht der Untreue gedroht, wenn sie keine Straßenausbaubeitragssatzung haben. Deshalb fordern wir gleiches Recht für alle Städte und Landkreise ohne Ausnahmen.

(Beifall bei der SPD)

Die Muss-Regelung hätten wir genauso wie der Gemeindetag für die beste Lösung erachtet. Das war jedoch nicht konsensfähig. Deshalb hat man sich auf die Soll-Regelung geeinigt. Die Kann-Regelung würde im Grunde dazu führen, dass die Satzung durch Bürgerentscheid ausgehebelt wird. Das geht jedoch nicht, weil dann keine Mittel für den Straßenausbau vorhanden sind. Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde

dazu führen, dass der Ausbau des Kindergartens und die Schulsanierung gegeneinander ausgespielt werden.

Die Infrastrukturabgabe wäre sehr wünschenswert gewesen. Sie ist mit den derzeitigen Gesetzen jedoch nicht zu vereinbaren, da sie nicht eindeutig zurechenbar ist. Deshalb fällt sie aus.

In einigen Gesetzentwürfen ist von einer möglichen Kappung die Rede. Der Vorschlag der CSU sieht vor, dass bei Erreichung von 40 % des Verkehrswerts eine Übernahme des darüber hinausgehenden Betrags durch die Gemeinde erfolgen muss. Das hört sich gut an. Aber es handelt sich um ein stumpfes Schwert. Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung dürfen eine solche Ortssatzung nicht erlassen. Zwar ist der Gemeinde vorbehalten, diese einzuführen oder nicht, aber Gemeinden mit einer prekären Haushaltssituation oder Haushaltskonsolidierung dürfen keine Kappung vornehmen, da sie sonst auf Konsolidierungshilfen und weitere Finanzhilfen verzichten müssen. Der Verkehrswert stellt kein Problem dar, sofern Bürger in Ballungsräumen oder im Voralpenland wohnen. Aufgrund der hohen Verkehrswerte wird selten eine Kappung durchgeführt. In den ländlichen Gemeinden ist jedoch kaum eine Kappung aufgrund des Verbots möglich. Die Kappung ist nur in reichen Städten und Gemeinden im ländlichen Raum sinnvoll. Sie führt aber zu einem steigenden Kommunalkannibalismus, gemäß dem Motto: Warum gibt es das in der Nachbargemeinde und nicht bei uns? – Damit belasten wir unsere Bürgermeister und Gremien unnötig.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem heutigen Gesetzentwurf werden wir nicht alle Ungerechtigkeiten beseitigen können, weil es keine absolut gerechte Lösung gibt. Ich darf an die Klassifizierung der Straßen – Hauptstraße, Haupteerschließungsstraße – erinnern. Außerdem darf ich an die Abschnittsbildung und all die Themen erinnern, die uns im Kommunalausschuss in Form von Petitionen immer wieder erreichen. Wenn wir die wiederkehrenden Beiträge, die Informationspflicht der Gemeinden und die Anrechnung von gemeindlichen Pla-

nungsleistungen auf die Baukosten festhalten, ergeben sich drei zentrale Punkte, die das Kommunalabgabengesetz sozialer und solidarischer machen.

Im Vorfeld haben wir intern heftig darüber diskutiert. Die vier Gesetzentwürfe liegen nah beieinander. Sie sind fast identisch. Deshalb hätten wir uns eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gewünscht, die die Anregungen der Spitzenverbände einbezogen hätte. Somit hätten wir einen gemeinsamen Gesetzentwurf vorlegen können.

(Beifall bei der SPD)

Leider ist dies in der Kürze der Zeit nicht erfolgt.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist am Widerstand der CSU gescheitert!)

Es wäre für alle gut, wenn ein so wichtiges Gesetz einstimmig verabschiedet würde. Bei der anschließenden Abstimmung gibt es entweder ein Ja oder ein Nein. Wir können nicht zu ein paar Prozenten dem CSU-Gesetzentwurf und zu ein paar Prozenten einem anderen Gesetzentwurf zustimmen. Eines ist sicher: Wir halten unseren Gesetzentwurf für den ausgereiftesten Gesetzentwurf und bitten deshalb um Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Adelt. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Herr Kollege Mistol das Wort. Bitte sehr.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! In Sachen Straßenausbaubeiträge waren die Wünsche aller Beteiligten und Betroffenen sehr unterschiedlich. Anders als zu Weihnachten – erlauben Sie mir angesichts des heutigen Wetters diese Assoziation – können wir diese Wünsche nicht alle individuell erfüllen. Wir haben uns auf die Suche nach neuen Regelungen gemacht, die für alle gelten und den Kommunen mehr Freiheit bei der Umsetzung des Kommunalabgabengesetzes einräumen.

Kolleginnen und Kollegen, die Neuregelung zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge wird sicher keine großen Begeisterungstürme im Land auslösen, weder bei denen, die grundsätzlich für die Abschaffung waren, noch bei denen, die diese Beiträge beibehalten wollten. Letztere werden vielleicht zur Kenntnis nehmen, dass jetzt klar ist, wie es in den nächsten Jahren weitergehen wird. Jubelrufe werden wir aber wohl nicht hören. Klar ist eben, dass es immer Gegner und Befürworter von Straßenausbaubeiträgen geben wird. Da scheiden sich auch innerhalb der kommunalen Familie die Geister.

Ich meine aber schon, Herr Kollege Adelt, das, was jetzt vorliegt, kann sich sehen lassen. Ich bin zwar weiterhin der Meinung, dass unser Gesetzentwurf, der Gesetzentwurf der GRÜNEN, besser ist.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der SPD)

Wir werden unseren Gesetzentwurf auch aufrechterhalten. Es wäre aber schön gewesen, wenn wir einen gemeinsamen Gesetzentwurf zustande gebracht hätten. Da gebe ich Ihnen recht. Unser Gesetzentwurf enthält ganz spezielle Regelungen für die Bürgerbeteiligung. Darin unterscheidet er sich von den anderen. Insofern wäre es gut gewesen, wenn wir uns unserem Entwurf genähert hätten. Bei der Abstimmung besteht heute auch noch die Möglichkeit, dass die Mehrheitsfraktion dem anderen Gesetzentwurf zustimmt. Man soll die Flinte nicht zu früh ins Korn werfen.

Im Kern sind sich aber die vier Gesetzentwürfe der Fraktionen sehr ähnlich. Die Unterschiede müssen wir schon sehr genau suchen. Das liegt vielleicht auch daran, wie wir uns diesem Thema genähert haben. Bei der Anhörung, die wir durchgeführt haben, haben wir gesehen, dass es eine große Bandbreite von der völligen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bis hin zur einer Muss-Regelung gibt. Über all das ist debattiert worden. Nach einer sorgfältigen Abwägung haben auch wir GRÜNE festgestellt, dass wir die Straßenausbaubeiträge als unverzichtbares Instrument zur Refinanzierung von Baumaßnahmen erhalten müssen, dass ein Festhalten an der jetzigen Rege-

lung jedoch nicht vertretbar ist. Der Handlungsbedarf war mit den Händen zu greifen. Sie haben schon darauf hingewiesen. Es gab zahlreiche Petitionen im Landtag zu dieser Thematik.

Trotz kontroverser Diskussionen sind sich die Landtagsfraktionen im Wesentlichen über das Ziel einig. Darin, dass die Soll-Regelung beibehalten wird, sind sich alle einig. Wir GRÜNE haben auch mit der Muss-Regelung geliebäugelt oder zumindest intern darüber diskutiert. Gerade unter dem Gerechtigkeitsaspekt wäre es sinnvoll, dass alle Kommunen gleich vorgehen. Vielleicht wäre es aber ein zu großer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gewesen, wenn wir tatsächlich eine Muss-Regelung auf den Weg gebracht hätten.

Allerdings wäre es auch gut gewesen, wenn wir die vom Gemeindetag angeregte Konkretisierung der Soll-Regelung im Gesetzentwurf der CSU verankert hätten. Leider haben Sie diese Anregung nicht aufgenommen. Gerade im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz wäre eine solche Klarstellung notwendig gewesen. Obwohl von dieser Soll-Regelung laut Gesetz nur in gut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf, hatten zuletzt nur 72 % der bayerischen Kommunen Straßenausbaubeiträge erhoben, wobei es da auch noch sehr große regionale Unterschiede gibt.

Der zentrale Kern aller vier Gesetzentwürfe ist die mögliche Einführung wiederkehrender Beiträge als Alternative zur bisherigen einmaligen Erhebung. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt insofern unberührt, als keine Kommune verpflichtet ist, tatsächlich wiederkehrende Beiträge einzuführen. Stattdessen können die Kommunen entsprechend den Gegebenheiten vor Ort selbst prüfen, ob dieses System überhaupt infrage kommt. Möglicherweise ist diese Grundsatzfrage in den Kommunen relevant, die bisher noch keine Straßenausbaubeitragssatzung haben, wohingegen in Kommunen, die bisher ihre Straßenausbaubeiträge reibungslos erhoben haben, ein wiederkehrender Beitrag vielleicht gar nicht in Frage kommt. Wiederkehrende Beiträge sind nun eine Alternative, die durch diese vier Gesetzentwürfe ermöglicht wird. Ich bin schon sehr gespannt, ob und in welchem Umfang die Kommunen von der Möglichkeit

wiederkehrender Beiträge Gebrauch machen werden. Ein Allheilmittel sind sie sicher nicht. Darauf muss man schon immer wieder hinweisen.

Ich habe es schon gesagt: Für uns GRÜNE ist vor allem die Bürgerbeteiligung ein essenzieller Faktor. Dass es bei der Bürgerbeteiligung Defizite gibt, hat auch die Anhörung bewiesen, auch wenn nicht wenige Kommunen schon jetzt vorbildlich handeln. Gleichwohl fühlen sich Bürgerinnen und Bürger immer wieder überfahren, weil die Kommunikation vor Ort nicht so funktioniert, wie man es eigentlich erwarten würde. Die Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung im Vorfeld einer Satzung fällt bislang ins Ermessen der jeweiligen Bürgermeisterin oder des jeweiligen Bürgermeisters bzw. des Gemeinderats oder Stadtrats. Deswegen fordern wir GRÜNE in unserem Gesetzentwurf eine Informationspflicht und eine Anhörungspflicht, damit im Vorfeld miteinander geredet und die Bürgerbeteiligung dadurch gestärkt wird. Gerade über den Vorwurf der Luxussanierung kann bei solchen Anhörungen geredet werden. Es ist immer gut, wenn man die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig einbezieht. Dadurch kann man die Akzeptanz solcher Maßnahmen immer erhöhen.

Alles in allem zeigt sich, dass die Initiativen aller Fraktionen von der Intention geprägt sind, eine einheitliche und sozial verträgliche Regelung auf den Weg zu bringen, nach der die Lasten künftig gerechter verteilt werden. Gleichzeitig appelliere ich an die Kommunen, die Möglichkeiten auszuschöpfen und vor allem in Fällen sozialer Härte von den bereits vorhandenen Billigkeitsregelungen Gebrauch zu machen.

Kolleginnen und Kollegen, auf eines möchte ich zum Schluss noch hinweisen. Wir haben uns für diese Neuregelung im KAG Zeit gelassen, und das war gut so. Wir haben die unterschiedlichen Argumente, die wir bei der Anhörung, wo wir sie auch konkret abgefragt haben, gehört haben, die wir aber auch per Mail, per Fax, per Telefon und in persönlichen Gesprächen bekommen haben, abgewogen. Wir haben sehr viel mit allen Beteiligten und Betroffenen gesprochen. Gerade weil wir uns so intensiv mit diesen Argumenten beschäftigt haben, sind wir über die Fraktionsgrenzen hinweg zu sehr ähnlichen Schlussfolgerungen gekommen.

Die Intensität und die Sachlichkeit, mit der wir uns mit dem Thema Straßenausbaubeiträge beschäftigt haben, wünsche ich mir in Zukunft auch bei der Behandlung anderer Themen. Gleichwohl bin ich froh, dass zumindest für die nächsten Jahre Klarheit besteht, welche Rahmenbedingungen für kommunale Straßenausbaubeiträge gelten. Die Diskussion muss irgendwann einmal auch zum Abschluss kommen, und ich glaube, wir haben einen guten Abschluss gefunden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Mistol. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt Kollege Hanisch. Bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf mich meinen Vorrednern anschließen. Wir hatten wirklich eine sehr fruchtbare, harmonische und intensive Debatte über die Änderungsentwürfe zum Kommunalabgabengesetz. Was ist die Ausgangslage? – Die Bürger würden am liebsten gar nichts zahlen. Die Kommunen sind sich nicht einig. Die reichen Kommunen sagen: Wir brauchen keine Straßenausbaubeitragssatzung, wir belasten unsere Bürger nicht. Die ärmeren Kommunen müssen Beiträge erheben, weil sie von der Rechtsaufsicht dazu gezwungen werden.

Und damit komme ich zu einem Punkt, der mir nicht gefällt. Im bisher geltenden Gesetz hatten wir eine Soll-Vorschrift, auf die wir uns wieder geeinigt haben. Allerdings haben in Unterfranken 97,1 % aller Gemeinden eine solche Satzung, in Niederbayern dagegen nur 39,1 %. Angesichts dieser Zahlen kann mir niemand bestätigen, dass die Rechtsaufsichtsbehörden die Soll-Vorschrift richtig auslegen. In einem Regierungsbezirk haben fast 100 % der Gemeinden so eine Satzung, weil sie das Wort "soll" als "ist" auslegen, und in einem anderen Regierungsbezirk sind es nur knapp 39 %.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Klaus Adelt (SPD))

Das funktioniert nicht, weil das Wort "soll" nicht überall so ausgelegt wird, wie es ausgelegt werden müsste. So viel zur Ausgangssituation.

Wir haben ein Anhörungsverfahren durchgeführt; das ist schon angesprochen worden. Es war sehr fruchtbar und intensiv. Ich glaube, nur Kommunalpolitiker schaffen es, sich mit so etwas sachlich zu beschäftigen. Insofern bedauere ich es ebenfalls, dass wir uns nicht auf eine Lösung geeinigt haben. Wir waren schon nahe dran, aber leider Gottes hat es dann im Detail nicht funktioniert.

Meine Damen und Herren, heute haben wir die Zweite Lesung zu diesen Gesetzentwürfen. Wir haben vier Vorschläge, und jeder wird auf seinem Vorschlag beharren. Das ist das Traurige an der Sache, obgleich wir doch so nah beieinander sind. Das lässt sich aber nicht ändern. Lassen Sie mich jetzt zu den wesentlichen Punkten kommen, die alle vier Gesetzentwürfe gemeinsam haben.

Wir haben uns für eine Soll-Lösung ausgesprochen. Es gab auch viele andere Möglichkeiten, beispielsweise eine Muss-Lösung. Wenn man das Ganze vernünftig anpackt, dann hätte man sagen müssen: abschaffen oder Muss-Lösung. – Okay, das sind die härtesten Entscheidungen, deshalb muss man auch die Kann-Regelung zitieren, die von vielen ins Gespräch gebracht wurde. Wir haben uns aber alle gegen die Kann-Regelung ausgesprochen, weil diese Regelung dazu führen kann, dass eine Gemeinde handlungsunfähig wird, beispielsweise über Bürgerbegehren oder Ähnliches. Die Kann-Regelung hätte dazu führen können, dass eine Kommune nicht mehr durchsetzen kann, was sie will oder braucht. Die Soll-Regelung, die wir in allen vier Gesetzentwürfen haben, gibt aber nach Ansicht aller an der Diskussion Beteiligten nur dann Sinn, wenn "soll" so gehandhabt wird, wie das die Juristen verstehen.

Wir haben uns für wiederkehrende Beiträge ausgesprochen, um eine zusätzliche Alternative für die Kommunen, für den Bürgermeister zu schaffen. Meine Damen und Herren, in manchen Gemeinden mag das eine tolle Lösung sein, in einigen Gemeinden mag es nicht funktionieren. Jetzt kann der Gemeinderat aber mit seiner Mehrheit

entscheiden, was er machen will. Die wiederkehrenden Beiträge werden einen gewissen Aufwand erfordern, wenn sie erstmalig eingeführt werden. Das geben wir zu. Man muss aber auch sehen, dass sie, abgesehen von der Vielzahl von Beitragsbescheiden, die herausgegeben werden müssen, zu einer gewissen Verwaltungserleichterung führen. Es ist bei vielem so: Einmal habe ich einen gewissen Aufwand, dann erleichtere ich mir das ganze Prozedere für die Zukunft.

Wir alle haben hineingeschrieben, dass der Bürger einbezogen werden muss. Es kann nicht sein, dass der Ausbau einer Straße im Gemeinderat beschlossen wird und der Anlieger das erst erfährt, wenn der Bagger vor der Tür steht. Das wollen wir alle nicht. Das haben wir jetzt auch explizit alle hineingeschrieben. Für den Bürgermeister heißt das, dass er verpflichtet ist, den Bürger aufzuklären und ihm zu sagen, was gebaut wird, wann es gebaut wird. Mit dem Bürger muss diskutiert werden – in welcher Form, das wollten wir im Detail nicht festschreiben. Wir sind aber der Auffassung: Es ist sinnvoll, Teilbürgerversammlungen durchzuführen und dem Bürger zu sagen, was auf ihn zukommt. Man muss auch mit dem Bürger sprechen. Vielleicht ergibt sich dann auch ein Ansatz, bei dem der Gemeinderat zu einem anderen Ergebnis kommt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Luxussanierungen ansprechen. Jeder weiß, was gemeint ist. Das sind Fälle, in denen der Gemeinderat meint, er müsse in seinem Ortskern beispielsweise Granitpflaster, Granitrandsteine oder Nostalgielampen haben. Das mag alles ganz gut sein, die Kosten dafür kann man aber nicht auf den Anlieger umlegen. Es handelt sich nämlich um Mehrkosten für Aufwendungen, die für die Allgemeinheit sind, beispielsweise für das Ortsbild, für das Traditionsbewusstsein oder was auch immer. Diese Kosten muss dann aber auch die Allgemeinheit tragen. Insofern sind die Luxussanierungen nicht mehr umlagefähig. Über den Begriff "Luxussanierungen" könnten wir jetzt streiten. Irgendwann werden wahrscheinlich auch die Gerichte mit der Frage beschäftigt werden, was eine Luxussanierung ist. Ich glaube, das ist jetzt aber relativ klar abgegrenzt. Wenn ein Bürgermeister auf den Versammlungen mit den Anliegern rechtzeitig sagt, was der Anlieger zahlen muss und was die

Allgemeinheit zu zahlen hat, dann – so glaube ich – werden Streitigkeiten weitgehend vermieden.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf stehen, dass der Eigenanteil der Kommunen immer 30 % betragen muss. Da werden sich die Anlieger freuen, die Kommunen unter Umständen weniger. Trotzdem haben wir diesen Weg gewählt. Bisher hatten wir 90 %. Wir haben in unserem Gesetzentwurf 70 %. Die anderen Gesetzentwürfe enthalten andere Prozentsätze. Wir waren der Auffassung, dass das eine vernünftige Regelung ist, und haben uns deshalb für diese bürgerfreundliche Lösung entschieden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, wir haben in Bayern Orte, in denen die Grundstücke nichts mehr wert sind. Wir waren auf einer Klausur in Oberfranken. Da stand an einigen Häusern: zu verschenken. Wenn ich mir vorstelle, dass ein Haus dann für 30.000 oder für 50.000 Euro gekauft wird, dann kann es nicht sein, dass ein Beitragsbescheid für den Straßenausbau ergeht, der unter Umständen das Gleiche kostet, wie das Gebäude und das Grundstück wert sind. Wir haben deshalb eine Grenze eingezogen, die bis zu 30 % des Grundstücks- und Gebäudewertes reicht. Sollte der Beitrag höher sein, so hat die Allgemeinheit die Kosten zu tragen. Die Kommunen haben, wenn das so im Gesetz geregelt ist, keine Probleme. Wenn das aber nur in der Satzung so geregelt wird, dann wird es sicherlich zu Schwierigkeiten kommen. Wir haben das deshalb in unseren Gesetzentwurf aufgenommen. Wir haben viele Interessen abgewogen und haben uns für diese Regelung entschieden.

Hier liegt noch ein Änderungsantrag der CSU vor. Es geht dabei um die Heilquellen. Wir werden uns dieser Änderung des Artikels 7 des Kommunalabgabengesetzes anschließen. Es handelt sich um eine sinnvolle Regelung, der wir zustimmen. Wir stimmen selbstverständlich unserem eigenen Gesetzentwurf zu. Zu den anderen Gesetzentwürfen werden wir uns der Stimme enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Kollege Hanisch. – Jetzt kommt Herr Kollege Lederer für die CSU-Fraktion. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Otto Lederer (CSU): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! 1974 wurde das Kommunalabgabengesetz bei uns in Bayern eingeführt. Seither hat es eine Reihe von Änderungen gegeben. Die letzte Änderung wurde hier im Hohen Haus vor zwei Jahren beschlossen, als wir unter anderem die Verrentung eingeführt haben, ein Modell, um den hohen Einmalbeiträgen von Anliegern ein Stück weit entgegenzuwirken. Dennoch haben wir immer wieder Beschwerden von Verbänden und Bürgerinitiativen über den Straßenausbaubeitrag erhalten. Deshalb haben wir am 15. Juli des vergangenen Jahres eine Expertenanhörung durchgeführt, die – und da sind wir uns fraktionsübergreifend einig – nicht nur sehr gut, sondern auch sehr aufschlussreich war. Aufgrund dieser Expertenanhörung haben wir alle gesehen, dass hier gesetzgeberisches Handeln notwendig ist.

Alle Fraktionen haben daraufhin einen Gesetzentwurf eingereicht. Interessant ist dabei, dass alle Parteien in vielen wichtigen Punkten die gleiche Zielsetzung haben: die Beibehaltung der Beitragsfinanzierung, die Beibehaltung der Soll-Regelung, die Einführung wiederkehrender Beiträge als Alternative und die Einführung einer Informationspflicht. Das zeigt, dass aus der Expertenanhörung im Großen und Ganzen die gleichen Schlüsse gezogen wurden. Ich meine, die Gemeinsamkeiten aller vier Gesetzentwürfe kann man gar nicht oft genug betonen; denn es macht deutlich, dass das Hohe Haus in der Frage der Straßenausbaubeiträge in dieselbe Richtung marschiert. Ich bitte, das zu berücksichtigen, auch wenn ich im Folgenden die Unterschiede zwischen den einzelnen Gesetzentwürfen herauskehren werde.

Wiederkehrende Beiträge können alternativ eingeführt werden. Das steht in unserem Gesetzentwurf genauso wie in allen anderen. Deswegen möchte ich darauf nicht so sehr eingehen.

Aber unser Gesetzentwurf enthält Übergangsregelungen für die Umstellung von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge. Diejenigen, die gerade eben einen Einmalbeitrag bezahlt haben, müssen nach dieser Umstellung also nicht sofort wieder zur Kasse gebeten werden. Hier kann es Übergangsfristen von maximal 20 Jahren geben. Oder umgekehrt: Wenn man von wiederkehrenden Beiträgen auf Einmalbeiträge umstellt, können die bereits bezahlten wiederkehrenden Beiträge gegebenenfalls und unter gewissen Umständen ein Stück weit auf die Einmalbeiträge angerechnet werden. Um insbesondere Kommunen, die bislang noch keine Satzung gehabt haben, den Einstieg in eine Satzung zu erleichtern, können Investitionsaufwendungen in die Berechnung wiederkehrender Beiträge nachträglich optional bis zu einer Obergrenze von 20 Jahren einbezogen werden. Kommunen, die solche Fälle haben, sind hier also ein Stück weit beweglich.

Nun muss man das Rad nicht immer wieder neu erfinden. So haben auch wir uns an Gesetzestexten aus sechs anderen Bundesländern orientiert, die bereits wiederkehrende Beiträge eingeführt haben. Wir haben allerdings versucht, die Stärken dieser sechs bereits existierenden Gesetze herauszuholen. Im Unterschied dazu haben die Kolleginnen und Kollegen der Opposition Gesetzestexte kopiert, die SPD und die FREIEN WÄHLER das Kommunalabgabengesetz aus Rheinland-Pfalz und die GRÜNEN das Gesetz über kommunale Abgaben aus Hessen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Und ihr habt von uns abgeschrieben!)

– Nein, eben nicht, Herr Kollege! – Sie haben damit nicht nur die Stärken dieser Gesetze mitgenommen, sondern leider auch die Schwächen.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Das ist eine Frage des Standpunkts!)

Ich habe im Ausschuss ganz klar dargelegt, wo die Schwächen sind, wenn man wortwörtlich übernimmt: Manche Begriffe sind bei uns in Bayern anders definiert, aber auf eine Definition der neuen Begrifflichkeit ist verzichtet worden – und so weiter und so fort.

Interessant ist, dass der Bayerische Städtetag bei der Verbändeanhörung gegen die wiederkehrenden Beiträge plädiert hat, obwohl sich der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, der 30 Jahre Erfahrung in diesem Bereich hat, klar dafür ausgesprochen hat. Die Argumente des Bayerischen Städtetags werden eigentlich durch die Aussagen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz ganz klar widerlegt. – Im Übrigen hat der Bayerische Gemeindetag die Einführung der wiederkehrenden Beiträge ausdrücklich begrüßt.

Ganz wichtig ist die Verankerung des Themas Erschließung im kommunalen Ausbaubeitragsrecht; sie lässt den CSU-Gesetzentwurf ein Stück weit als einmalig dastehen: Wir haben mithilfe einer Ausschlussfrist eine klare und deutliche Lösung der sogenannten Altanlagen-Problematik gefunden, die einmalig in Deutschland ist. Worum geht's? – Wenn eine Straßenbaumaßnahme ansteht, ist oft nicht klar, ob sie über das Erschließungsbeitragsrecht – hier müssen die Anlieger in der Regel 90 % bezahlen – oder als Ausbaumaßnahme – das ist für die Anlieger etwas günstiger – abgerechnet wird. Nach unserem Gesetzentwurf kann für vorhandene Erschließungsanlagen, bei denen seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden. Das heißt: Sie gelten als erstmalig hergestellt, und für die Anlieger wird bei einer anstehenden Straßenbaumaßnahme der etwas günstigere Ausbaubeitrag berechnet. Diese Regelung, die wir in unseren Gesetzentwurf mit unserem Änderungsantrag eingebracht haben, ist ganz großartig. Sie wird allerdings erst nach einer Übergangsfrist von fünf Jahren in Kraft treten, um den Kommunen Zeit zu geben, die erstmalige Herstellung derartiger Straßen abzuschließen. Während dieser Übergangsfrist können die Kommunen aber – soweit sie das wollen – Erschließungsbeiträge bis zu einem Drittel stunden, um die Stichtagsproblematik, die sonst möglicherweise in fünf Jahren auftritt, ein Stück weit zu entschärfen.

Mit diesem Gesetzentwurf ist uns, wie gesagt, ein großer Wurf gelungen. Unseren Gesetzentwurf zeichnet aus, dass er mehr Akzeptanz finden, wegen der Klärung der Al-

tanlagenproblematik für größere Rechtssicherheit sorgen und die Verwaltung entlasten wird. Dieser Punkt spricht ganz klar für unseren Gesetzentwurf.

Darüber hinaus haben wir natürlich auch die Themen Informationspflicht/Informationsobliegenheiten mit aufgenommen. Das, was die allermeisten Kommunen ohnehin schon tun, wird nun gesetzlich festgelegt. Nach unseren Vorstellungen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen eben möglichst frühzeitig über das beabsichtigte Vorhaben und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich Billigkeitsmaßnahmen informiert werden. Das führt zu mehr Transparenz und besserer Akzeptanz. Die Bürger können sich äußern, einbringen und gegebenenfalls Vorsorge treffen.

Die Gesetzentwürfe der anderen Fraktionen schießen hier zum Teil übers Ziel hinaus. Die GRÜNEN wollen genau festschreiben, auf welche Art und Weise die Information stattfinden soll; bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD werden manchmal Selbstverständlichkeiten geregelt, beispielsweise, dass man die Satzung einsehen darf. Das ist jetzt auch schon möglich.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Wie bei TTIP!)

Darüber hinaus wollen wir, dass auch Werk- und Dienstleistungen, die von den Kommunen in diesem Bereich erbracht werden, abgerechnet werden können, jedoch nur, wenn es um die technische Herstellung der Einrichtung inklusive der technischen Planung geht, nicht aber, wenn es um die Bauleitplanung oder gar um die Abrechnung selber geht. Das führt nämlich zu einer Win-win-Situation für beide, für die Kommunen – sie können die von ihnen tatsächlich erbrachten Leistungen abrechnen – und für die Anlieger, weil die von den Kommunen erbrachten Leistungen in der Regel etwas günstiger sind

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Hört, hört!)

als die, die man in diesem Bereich von der freien Wirtschaft kauft.

Das Manko der Gesetzentwürfe von SPD und FREIEN WÄHLERN ist, dass sie das Ganze nicht auf die technische Herstellung begrenzt haben bzw. die entsprechende Klarstellung vergessen haben. Die GRÜNEN haben hier überhaupt keine Regelung getroffen, was ich sehr schade finde.

Wir haben uns außerdem mit der Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen befasst, insbesondere soweit sie über 40 % des Verkehrswertes eines Grundstücks hinausgehen. Die SPD hat hier keine Regelung. Der Kollege hat von Kommunalkannibalismus gesprochen; man könnte auch sagen, "kommunale Selbstbestimmung" wäre hier ein besseres Wort. Die FREIEN WÄHLER würden es zur Pflicht machen, aber da würde ich Probleme mit der Konnexität sehen. Die GRÜNEN haben eine Regelung gefunden, die systemfremd ist; da bin ich mir jedenfalls nicht sicher, ob das das richtige Instrument ist.

Darüber hinaus haben auch wir das Thema Erforderlichkeit in unserem Gesetzentwurf festgelegt. Wir haben die Kostenfreiheit der Verrentung konkretisiert. Wir haben die Abrechnung von Teilstrecken, die von der SPD und den FREIEN WÄHLERN angesprochen wird, bewusst nicht mit ins Gesetz aufgenommen. Wir sind der Meinung, dass hier gegebenenfalls hohe Kosten auf wenige Beitragspflichtige umgelegt werden könnten. Nicht bei jeder Straße haben alle Grundstücke auf der rechten und auf der linken Seite die gleiche Größe, nicht entlang jeder Straße sind Art und Maß der baulichen Nutzung immer gleich. Hier gibt es vielmehr Unterschiede, und deswegen kann es auch bei der Abrechnung Verwerfungen geben.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Und jetzt zahlen alle gleich, ganz wurscht, wie weit weg sie wohnen!)

Festzuhalten ist, dass trotz dieser Unterschiede in allen Gesetzentwürfen vier wichtige Punkte enthalten sind und dass wir hier nicht besonders weit auseinander sind. Dennoch hat auch Kollege Adelt bestätigt, dass das Gesetz eilt und längst überfällig ist. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschlossen, den Gesetzentwurf jetzt einzu-

bringen. Ich hoffe, dass Sie unserem Gesetzentwurf zustimmen können. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CSU – Klaus Adelt (SPD): Na ja, ein Stück weit vielleicht!)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank. – Bevor ich zur Zwischenbemerkung des Kollegen Scheuenstuhl – Sie dürfen schon stehen bleiben, Herr Kollege – komme, gebe ich bekannt, dass die CSU namentliche Schlussabstimmung zu ihrem Gesetzentwurf beantragt hat. – Kollege Scheuenstuhl, bitte schön.

Harry Scheuenstuhl (SPD): Herr Kollege Lederer, wir haben bereits im Ausschuss darüber gesprochen. Vielleicht bestand auch schon die Möglichkeit, die Frage zu klären. Sie haben im Gesetzentwurf die Möglichkeit vorgesehen, eine Kappungsgrenze einzuführen. Das heißt: Die Gemeinde kann entscheiden, ob sie das tut oder nicht. Kollege Adelt ist bereits kurz auf die Problematik der Gemeinden eingegangen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden. Dabei war die Frage, ob die Rechtsaufsicht vielleicht sagen kann, ihr dürft diese Kann-Regelung nicht anwenden. Könnte es sein, dass die Rechtsaufsicht entgegen der Meinung, die Herr Kollege Adelt geschildert hat, sagt: Die Kappungsgrenze muss wieder heraus?

Eine zweite Frage. Könnte es ein Bürger für den Fall, dass es eine Satzung ohne Kann-Regelung gibt, dass also die Kappungsgrenze nicht eingeführt wird, über einen Bürgerentscheid erzwingen – das war schon meine Frage im Ausschuss –, dass die Regelung eingeführt wird? Die Satzung muss also als Basis da sein; aber das Gesetz könnte diese Möglichkeit einräumen. Dann würden die Kommunen per Bürgerentscheid gezwungen, auf Geld zu verzichten. – Vielleicht können Sie die beiden Fragen beantworten.

Otto Lederer (CSU): Lieber Kollege Scheuenstuhl, vielen Dank für diese Zwischenbemerkung. Zum einen muss ich gestehen, dass ich kein Jurist bin. Ich bin ebenfalls ehemaliger Bürgermeister. Aber eines ist klar: Unser Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit vor, und die 40 % sind nur eine Untergrenze. Eine Kommune könnte also auch

50, 60 oder 70 % nehmen. Bei den FREIEN WÄHLERN waren 30 % festgeschrieben. Das ist das eine.

Die Kommune muss sich in ihrer Satzung natürlich zu etwas entschließen. Sie kann nicht in die Satzung aufnehmen: Bei dem einen Bürger machen wir es so, und bei dem anderen Bürger machen wir es nicht so. Vielmehr sagt die Kommune dann: Wir nehmen die Erlassmöglichkeit bei einem Prozentsatz X oder Y in Anspruch. Aber bevor die Kommune das macht, wird sie sich sicherlich – ich denke, so gut sind unsere Kommunen aufgestellt – Gedanken machen, ob diese Regelung für die Haushaltslage der Kommune auch tragbar ist.

Heute wurde öfter in Richtung Kommunalaufsicht geschickt. Ich denke, zuallererst müssen das die Kommunen einmal selbst prüfen und schauen, ob das zutrifft. Wenn die Regelung nach dem eigenen Haushaltsrecht nicht möglich ist, darf sie eben auch nicht in die Satzung aufgenommen werden. Dazu stehe ich ganz klar.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Und die Möglichkeit über einen Bürgerentscheid?)

– Da muss ich ein Stück weit passen. Ich kann mir vorstellen, dass so etwas über einen Bürgerentscheid geklärt werden kann, aber natürlich auch nur dann, wenn das die Haushaltslage der Kommune zulässt. Ich gehe davon aus, dass ein Bürgerentscheid nicht eins zu eins in die Haushaltsbestimmungen der Kommune eingreifen kann. Aber da bin ich zu wenig Jurist. Gegebenenfalls müssten wir im Ministerium nachfragen.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Lederer. – Jetzt kommt noch die Wortmeldung von Kollegen Holetschek. Bitte sehr.

Klaus Holetschek (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf noch auf den Änderungsantrag bezüglich Artikel 7 KAG eingehen, den wir im Gesundheitsausschuss einstimmig angenommen haben. Er betrifft die Kurorte und Heilbäder, ein für den ländlichen Raum sehr wichtiges Thema. Ich darf noch einmal die

100.000 Arbeitsplätze und die 3,7 Milliarden Euro Wertschöpfung im ländlichen Raum erwähnen. In Artikel 7 KAG werden unter anderem die Prädikate aufgezählt.

Ausgehend von der Diskussion um Pottenstein und die Teufelshöhle – ich darf mich da ganz ausdrücklich bei der Kollegin Brendel-Fischer und bei unserem Innenminister bedanken, die die Diskussion sehr eng begleitet haben – ist es jetzt möglich, dass wir einen Ort mit Heilstollenkurbetrieb, einen Ort mit Heilquellenkurbetrieb und einen Ort mit Peloid-Kurbetrieb in das KAG aufnehmen. Das schafft wiederum die Basis für die Überarbeitung der Anerkennungsverordnung. So kann sich Pottenstein in Zukunft auf den Weg machen, eine Anerkennung zu beantragen.

Man sollte nicht unterschätzen, was es heißt, wenn ortsgebundene Heilmittel genutzt werden und das System der Kurorte und Heilbäder als ein wichtiges Element in der gesamten Versorgungskette im ländlichen Raum betrachtet wird. Dort sind Ärzte, dort sind Therapeuten, die die Region mit versorgen. Deswegen ist es gut und wichtig, dass wir dieses starke Stück der Gesundheitswirtschaft auch für die Zukunft weiter wettbewerbsfähig und fit machen.

Ich glaube aber auch, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir in der Zukunft einen Sonderlastenausgleich für die Kurorte und Heilbäder in Bayern brauchen; denn wenn man die Verschuldungsstatistik betrachtet, sieht man, dass es wegen der vermehrten Aufwendungen dieser Orte nötig ist, weiter zu investieren und Infrastruktur bereitzustellen. Das sollte auch honoriert werden. Auf diesen Weg müssen wir uns machen, wenn wir die Zukunft sichern wollen. Aufgrund der verschiedenen Gesundheitsreformen des Bundes ist es für die Kurorte und Heilbäder nämlich in den letzten Jahrzehnten schon sehr schwierig geworden. Der Strukturwandel von 900.000 Kuren am Anfang der Neunzigerjahre hin zu jetzt 54.000 Kuren in Deutschland zeigt, dass dank der Kreativität und der Leistungsbereitschaft vor Ort viel erreicht worden ist, aber trotzdem Arbeitsplätze weggefallen sind. Wir wollen die Kurorte und Heilbäder auch in Zukunft stärken. Heute haben wir redaktionell etwas auf

den Weg gebracht, was wir in Zukunft für die Arbeitsplätze, für die medizinische Kompetenz und für unseren ländlichen Raum weiter mit Leben füllen müssen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Für die Staatsregierung erhält Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte sehr.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Angesichts der nun seit vielen Jahren in unserem Land herumwabernden Diskussion über die Probleme rund um die Kommunalabgaben, speziell die Straßenausbaubeiträge, will ich klar sagen, dass wir zum Ersten ein leistungsfähiges Straßennetz in unseren Kommunen brauchen, dass wir zum Zweiten natürlich auch Kommunen brauchen, die einen ausgeglichenen Haushalt haben und solide finanziert sind, und dass wir zum Dritten das Ganze möglichst bürgernah gestalten wollen.

Das sind die Eckpunkte. Auf dieser Grundlage hat sich der Landtag in den letzten Monaten erfreulicherweise intensiv mit diesem Thema beschäftigt. Ich denke, die Expertenanhörung mit Betroffenen und mit Fachleuten von Rang und Namen, auch aus anderen Bundesländern, hat durchaus eindrucksvolle Ergebnisse gezeitigt. Nach dieser Expertenanhörung ist klar gewesen, dass unsere Gemeinden auch künftig mehrheitlich auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen angewiesen sein werden, dass es aber in der Tat in einigen Punkten noch Verbesserungsbedarf gibt. So sollen unsere bayerischen Gemeinden künftig die Möglichkeit haben, als Alternative zu den bestehenden einmaligen Straßenausbaubeiträgen sogenannte wiederkehrende Beiträge zu erheben. In Rheinland-Pfalz hat sich dieses Modell in den vergangenen 30 Jahren ganz gut bewährt. Gemeinden wie auch Anlieger sind damit ganz zufrieden, weil bei Ausbaumaßnahmen auf die Grundstückseigentümer moderate und überschaubare Jahresbeiträge zukommen.

Gerade hohe und sehr hohe Forderungen waren es in der Vergangenheit, die zu einer Vielzahl von Eingaben und Petitionen geführt haben. Deshalb waren sich bis auf die SPD ja alle Fraktionen im Prinzip einig, dass eine betragsmäßige Obergrenze in Anlehnung an den Grundstückswert zur Entspannung beitragen könnte. Ferner sollen die Anlieger künftig rechtzeitig vor einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme informiert werden, damit sie die Möglichkeit haben, sich in den Planungsprozess einzubringen. Aus meiner Sicht ist dies schon aus einem wohlverstandenen Eigeninteresse der Städte und Gemeinden heraus eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Es schadet aber nicht und nützt vielleicht, dies ausdrücklich ins Gesetz zu schreiben.

Legt man die Gesetzentwürfe der vier Fraktionen nebeneinander, kann man feststellen, dass sich die Fraktionen, abgesehen von kleinen Details, in den wichtigsten Punkten relativ einig sind. Es wäre nicht schlecht gewesen, wenn es gelungen wäre, einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung des KAG vorzulegen. Aber ich darf an eines erinnern, Herr Kollege Adelt: Die SPD hat bereits einen Tag nach der Expertenanhörung einen Gesetzentwurf vorgelegt.

(Zuruf von der SPD: Respekt!)

– Ja, Respekt. Also schien gerade die SPD kein besonderes Interesse daran zu haben, einen gemeinsamen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Sonst hätte sie nicht am Tag nach der Anhörung ganz allein einen Gesetzentwurf vorgelegt. Das erscheint mir als nicht sonderlich überzeugend. Ich stelle damit fest, dass ein gemeinsamer Gesetzentwurf von der SPD offensichtlich gar nicht gewollt war. Deshalb hat die CSU-Fraktion sicher gut daran getan, ihren eigenen Gesetzentwurf zu entwickeln, vorzulegen und heute zur Abstimmung zu präsentieren.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Aber gerne.

Dr. Paul Wengert (SPD): Ich mache es auch kurz, Herr Staatsminister. Ich darf nur daran erinnern, dass es die SPD-Fraktion war, die aufgrund des herumwabernden Unwohlseins in den Gemeinden – so ähnlich haben Sie sich ausgedrückt – bereits im Dezember beantragt hat, eine Expertenanhörung durchzuführen. Wir sind dann in einer kleinen Arbeitsgruppe die Themen, die Möglichkeit eines interfraktionellen Gesetzentwurfs und die Frage durchgegangen, ob der Kreis der Experten noch um den einen oder anderen ergänzt werden soll.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Wengert, eine Zwischen-"Frage" bitte!

Dr. Paul Wengert (SPD): Natürlich mussten wir einen Gesetzentwurf vorlegen. Aber ich darf daran erinnern, dass – das ist auch protokolliert – in der Sitzung vom 27. Januar – –

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege Wengert, die Frage bitte!

Dr. Paul Wengert (SPD): Ja. Halten Sie Ihre Bemerkung aufrecht, dass die SPD nicht an einer gemeinsamen Lösung interessiert war, obwohl ich am 27. Januar im Ausschuss ausdrücklich gesagt habe, lasst uns noch einmal 14 Tage Zeit nehmen und eine interfraktionelle Arbeitsgruppe bilden und die Ecken und Kanten abschleifen, die auch aufgrund der Schreiben der kommunalen Spitzenverbände noch da sind, damit wir alle miteinander einen Gesetzentwurf einreichen können? Halten Sie Ihre Bemerkung dennoch aufrecht?

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Herr Kollege, Entschuldigung, es gibt kurze Zwischenfragen, und es gibt Zwischenbemerkungen am Ende eines Redebeitrages. Das hätten Sie auch machen können. – Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Geschätzter Herr Kollege, ich nehme Ihre Ausführungen gern zur Kenntnis und halte an meinen Aussagen fest.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, ich will gern noch eine Bemerkung zu den Ausführungen des Kollegen Adelt anfügen. Das ist mir wichtig für die weitere Praxis, was die Landeshauptstadt München anbetrifft. Ich habe mich im vergangenen Jahr intensiv damit befasst; das bitte ich zu berücksichtigen.

Mir ist an einem gleichmäßigen – zumindest an einem gleichmäßigeren – Verwaltungsvollzug sehr gelegen. Deshalb müssen wir die Frage beantworten, wie mit der Soll-Vorschrift umgegangen werden soll. Die Praxis in den Regierungsbezirken ist in der Tat noch etwas uneinheitlich. Damit werden wir uns auseinandersetzen.

"Sollen" heißt auf der anderen Seite auch, dass in bestimmten Situationen anders entschieden werden kann. Wenn ich es richtig sehe, Herr Kollege Adelt, sind Sie in Selbitz zu Hause. Ich nehme darauf Bezug, weil in Selbitz der Hebesatz der Grundsteuer B bei 325 % liegt. Das ist okay und sicherlich gut für Selbitz. Die Situation in der Landeshauptstadt München ist eine andere. Ich will das nicht bewerten, also nicht für gut oder schlecht befinden. Dennoch muss ich darauf hinweisen, dass der Grundsteuerhebesatz in München mit 535 % bayernweit mit Abstand am höchsten ist. Die hiesigen Grundstückseigentümer werden über die Grundsteuer in hohem Ausmaß zur Kasse gebeten. Darüber habe ich schon mit dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer der Landeshauptstadt diskutiert. Folgt man den insoweit schlüssigen Ausführungen der Landeshauptstadt München, sind die Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen in Relation zu den Einnahmen aus der Grundsteuer – die Grundstückseigentümer werden insoweit regelrecht abkassiert – so marginal, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge für die Stadt nicht mehr lohnt.

Ich sehe wenige Bezugsfälle, da es – ohne das politisch näher kommentieren zu wollen – in Bayern nur wenige Gemeinden geben dürfte, die Grundsteuerhebesätze in der Münchner Größenordnung anstreben.

Ich wollte den konkreten Fall hier ansprechen, da ich mich intensiv damit befasst hatte, bevor die Entscheidung fiel. Wichtig ist, dass die Gründe im Einzelfall plausibel dargelegt werden. Willkürliche Erwägungen dürfen nicht zugrunde gelegt werden. Es geht darum, dass sich für ganz Bayern eine schlüssige Verwaltungspraxis bezüglich der Frage entwickelt, wann ausnahmsweise von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abgesehen werden kann.

Meine Damen und Herren, ich halte den Hinweis für wichtig, dass wir mit dem neuen Gesetz eine Fülle von Verbesserungen im Detail schaffen. Eine wesentliche Verbesserung besteht darin, dass künftig für alle Beteiligten Rechtsklarheit dahin gehend besteht, dass für Erschließungsanlagen 25 Jahre nach ihrer erstmaligen Herstellung keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Da diese Regelung erst am 1. April 2021 in Kraft treten soll, haben die Gemeinden fünf Jahre Zeit, ihren Straßenbestand zu überprüfen und ihr Vorgehen an die neue Rechtslage anzupassen. Wenn aber in den Archiven herumgekrämt wird, um Straßen, die vor 30 oder 35 Jahren gebaut wurden, mit Beiträgen zu belegen – ich hatte in den letzten Jahren solche Fälle auf dem Tisch –, dann entstehen absurde Situationen.

Mit der Neuregelung ist sowohl den Gemeinden als auch den Grundstückseigentümern gedient. Beide Seiten erhalten Rechtssicherheit. Die Gemeinden müssen künftig weder ihr Archiv noch zusätzliche Ingenieure bemühen. Bayern nutzt damit übrigens als erstes Bundesland eine Möglichkeit, die das Baugesetzbuch schon vor 54 Jahren eröffnet hat.

Wenn eine Gemeinde, etwa aus städtebaulichen Gründen, teures Pflaster oder aufwendige Straßenlaternen wählt, ist das in Ordnung, solange sie es sich leisten kann.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Jedoch soll sie das künftig aus ihrer eigenen Kasse, das heißt aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezahlen und nicht die Grundstückseigentümer damit belasten. Daran soll der aus dem Baugesetzbuch übernommene Erforderlichkeitsgrundsatz erinnern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, alles in allem schafft das Gesetz mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Es bedeutet für die Grundstückseigentümer zusätzlichen Schutz vor übermäßigen Beiträgen. Es bringt die Gewissheit, nicht für Luxusaufwendungen und teure Spielereien zahlen zu müssen. Darüber eröffnen wir den Gemeinden, die neue Wege gehen und ihre Bürger von hohen Beitragsforderungen entlasten wollen, zusätzliche Handlungsmöglichkeiten.

Gestatten Sie mir noch eine Anmerkung zu einem Thema, das die Straßenausbaubeiträge nicht direkt betrifft. Herr Kollege Holetschek, ich bin dankbar, dass durch einen ergänzenden Antrag ein Anliegen, das insbesondere die oberfränkische Gemeinde Pottenstein an uns herangetragen hat, berücksichtigt wird. Das besondere Prädikat eines "Heilstollenkurbetriebs" kann nunmehr beantragt werden; unser Kommunalabgabengesetz eröffnet diese Möglichkeit.

Der Gesetzentwurf der CSU-Fraktion ist im Ergebnis sehr ausgewogen und bietet allen Beteiligten, sowohl den Bürgern als auch den Kommunen, Vorteile. Insofern handelt es sich, neudeutsch gesprochen, um eine Win-win-Situation. Ich appelliere daher an alle Kolleginnen und Kollegen des Hohen Hauses, entsprechend der Beschlussempfehlung dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatsminister. Einen kleinen Moment, bitte. Wir haben noch eine Zwischenbemerkung. – Kollege Adelt, bitte schön.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Minister, Sie haben eine neue, interessante Variante präsentiert, indem Sie auf das Beispiel Münchens verwiesen haben. Können die Gemeinden daraus schließen, dass sie dann, wenn sie einen über dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesatz der Grundsteuer haben, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten können?

(Lachen bei der CSU)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Nein, dies gilt selbstverständlich nicht für jeden über dem Landesdurchschnitt liegenden Hebesatz, sondern für den – ich denke, das ist die allgemeine Einschätzung – extrem hohen, weit über dem Durchschnitt liegenden Hebesatz der Landeshauptstadt München, der zu derart hohen Einnahmen aus der Grundsteuer führt, dass die Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen wirklich marginal sind. Insofern ist die Argumentation der Stadt München plausibel. Deshalb habe ich – auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung – diesem Anliegen der Landeshauptstadt München Rechnung getragen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

(Unruhe)

– Ich bitte um ein bisschen Konzentration.

Ich komme zunächst zu Tagesordnungspunkt 4. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/7643 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung. Wer dem Gesetzentwurf dagegen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 5. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/8161 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen die-

sem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Enthaltungen? – SPD und FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/8242, Tagesordnungspunkt 6. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt auch hier die Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – CSU-Fraktion und SPD-Fraktion. Enthaltung? – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist dieser Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Tagesordnungspunkt 7. Der Abstimmung liegen der Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/8225, der Änderungsantrag der Abgeordneten Seidenath, Holetschek, Brendel-Fischer und anderer (CSU) auf Drucksache 17/9984 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/10124 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass im neu einzufügenden Artikel 5a Absatz 8 eine Streichung erfolgt und im neuen Artikel 5b zwei Verweisungen angepasst werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt diesen Änderungen ebenfalls zu. Außerdem schlägt er vor, die Ergänzungen gemäß dem Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU auf Drucksache 17/9984 – diese betreffen Änderungen im Artikel 7 – in das Gesetz zu übernehmen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/10124.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Ergänzungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD-Fraktion. Enthaltun-

gen? – Die Fraktionen der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
Dann ist dieser Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Diese erfolgt jetzt durch namentliche Abstimmung. Dann eröffne ich die Abstimmung. Sind Ihnen drei Minuten recht? – Okay, dann machen wir drei Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 13.22 bis 13.25 Uhr)

Meine Damen und Herren, die drei Minuten Abstimmungszeit sind um. Ich schließe die Abstimmung und bitte, die Plätze einzunehmen. Wir machen noch zwei Formalia.

(Unruhe)

Ich bitte, Platz zu nehmen; denn wir führen noch zwei kleine Abstimmungen durch.

(...)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Zurück zu unserem Tagesordnungspunkt: Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl und anderer und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, Drucksache 17/8225. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung bekannt: Mit Ja haben 85, mit Nein haben 33 gestimmt, Stimmenthaltungen: 28.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 17/9984 seine Erledigung gefunden.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 25.02.2016 zu Tagesordnungspunkt 7: Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u. a. CSU zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 17/8225)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus		X		Gehring Thomas			X
Aigner Ilse				Gerlach Judith			
Aiwanger Hubert			X	Gibis Max	X		
Arnold Horst		X		Glauber Thorsten			X
Aures Inge		X		Dr. Goppel Thomas	X		
				Gote Ulrike			
Bachhuber Martin	X			Gottstein Eva			
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter			X	Güll Martin		X	
Bauer Volker	X			Güller Harald			
Baumgärtner Jürgen	X			Guttenberger Petra	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X						
Bause Margarete			X	Haderthauer Christine			
Beißwenger Eric	X			Häusler Johann		X	
Dr. Bernhard Otmar	X			Halbleib Volkmar			
Biedefeld Susann				Hanisch Joachim			X
Blume Markus	X			Hartmann Ludwig			X
Bocklet Reinhold	X			Heckner Ingrid			
Brannekämper Robert	X			Heike Jürgen W.	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X			Herold Hans	X		
Brückner Michael				Dr. Herrmann Florian	X		
von Brunn Florian		X		Herrmann Joachim	X		
Brunner Helmut				Dr. Herz Leopold			X
				Hiersemann Alexandra			
Celina Kerstin			X	Hintersberger Johannes	X		
				Hofmann Michael	X		
Dettenhöfer Petra	X			Holetschek Klaus	X		
Dorow Alex	X			Dr. Hopp Gerhard	X		
Dünkel Norbert	X			Huber Erwin	X		
Dr. Dürr Sepp				Dr. Huber Marcel	X		
				Dr. Huber Martin	X		
Eck Gerhard	X			Huber Thomas	X		
Dr. Eiling-Hütig Ute	X			Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Eisenreich Georg	X			Huml Melanie	X		
Fackler Wolfgang	X			Imhof Hermann	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen							
Fehlner Martina				Jörg Oliver	X		
Felbinger Günther			X				
Flierl Alexander	X			Kamm Christine			X
Dr. Förster Linus				Kaniber Michaela	X		
Freller Karl	X			Karl Annette		X	
Füracker Albert	X			Kirchner Sandro	X		
				Knoblauch Günther			
Ganserer Markus				König Alexander	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X		Kohnen Natascha		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzle Bernd			
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus			X
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich			X
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian			X
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter			X
Mistol Jürgen			X
Müller Emilia	X		
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas			X
Muthmann Alexander			X
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena			X
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael			X
Pohl Bernhard			X
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut	X		
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz	X		
Rinderspacher Markus			
Ritt Hans	X		
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Sauter Alfred	X		
Scharf Ulrike	X		
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi			
Schmitt-Bussinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin			X
Schulze Katharina			X
Schuster Stefan		X	
Schwab Thorsten	X		
Dr. Schwartz Harald	X		
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela			
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Stachowitz Diana		X	
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia			X
Steinberger Rosi			X
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia	X		
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streibl Florian			X
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin			X
Tasdelen Arif		X	
Taubeneder Walter	X		
Tomaschko Peter	X		
Trautner Carolina	X		
Untertländer Joachim	X		
Dr. Vetter Karl			
Vogel Steffen	X		
Waldmann Ruth		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Dr. Wengert Paul		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Westphal Manuel	X		
Widmann Jutta			X
Wild Margit		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wittmann Mechthilde	X		
Woerlein Herbert		X	
Zacharias Isabell		X	
Zellmeier Josef	X		
Zierer Benno			
Gesamtsumme	85	33	28